



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK
BANKENAUF S I C H T

Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken

Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Risikomanagement und Offenlegungen

BANKENTOEZICHT

Mai 2020

BANKTILLSYN BANKU UZRAUDZĪBA

BANKŲ PRIEŽIŪRA NADZÓR BANKOWY

VIGILANZA BANCARIA

BANKFELÜGYELET

BANKING SUPERVISION

SUPERVISION BANCAIRE BANČNI NADZOR

MAOIRSEACHT AR BHAINCÉIREACHT NADZOR BANAKA

BANKING SUPERVISION

PANGANDUSJÄRELEVALVE

SUPERVISÃO BANCÁRIA

BANKOVNI DOHLED

БАНКОВ НАДЗОР

BANKTILLSYN

BANKENAUF S I C H T

ΤΡΑΠΕΖΙΚΗ ΕΠΟΠΤΕΙΑ PANKKIVALVONTA

SUPRAVEGHERE BANCARĂ BANKOVÝ DOHLAD

SUPERVIŽJONI BANKARJA

SUPERVISIÓN BANCARIA

BANKING SUPERVISION

BANKENAUF S I C H T

SUPERVISÃO BANCÁRIA

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Geltungsbereich und Anwendung	6
2.1	Anwendung auf bedeutende Institute	6
2.2	Geltungsbeginn	7
2.3	Anwendung auf weniger bedeutende Institute	7
2.4	Allgemeiner Aufsichtsrahmen	7
3	Klima- und Umweltrisiken	10
3.1	Begriffsbestimmungen	10
3.2	Merkmale von Klima- und Umweltrisiken	10
3.3	Erkenntnisse aus Bestandsaufnahmen	14
4	Erwartungen der Aufsicht an das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie	16
4.1	Geschäftsumfeld	16
4.2	Geschäftsstrategie	18
5	Erwartungen der Aufsicht an Governance und Risikoappetit	21
5.1	Leitungsorgan	21
5.2	Risikoappetit	23
5.3	Organisationsstruktur	26
5.4	Berichterstattung	28
6	Erwartungen der Aufsicht an das Risikomanagement	31
6.1	Rahmenwerk für das Risikomanagement	31
6.2	Steuerung des Kreditrisikos	35
6.3	Steuerung operationeller Risiken	38
6.4	Steuerung des Marktrisikos	40
6.5	Szenarioanalyse und Stresstests	41
6.6	Steuerung des Liquiditätsrisikos	43

7	Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Offenlegungen	44
	Offenlegungsrichtlinien und -verfahren	44
	Inhalt der Offenlegungen zu Klima- und Umweltrisiken	47
	Literaturverzeichnis	50

1 Einleitung

Seit der Verabschiedung des Pariser Übereinkommens und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen im Jahr 2015 haben Regierungen überall auf der Welt weitere Schritte unternommen, um den Übergang zu einer kohlenstoffarmen und stärker kreislauforientierten Wirtschaft zu gestalten. Für Europa gibt der [europäische Grüne Deal](#) das Ziel vor, aus Europa bis zum Jahr 2050 den ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Wie im [Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der Europäischen Kommission verankert, soll der Finanzsektor bei diesem Vorhaben eine zentrale Rolle einnehmen.

Der Übergang zu einer kohlenstoffarmen und stärker kreislauforientierten Wirtschaft birgt sowohl Chancen als auch Risiken für die Wirtschaft und die Finanzinstitute.¹ Durch Klimawandel oder Umweltzerstörung bedingte Sachschäden können erhebliche Konsequenzen für die Realwirtschaft und das Finanzsystem haben. In ihrer [Risikokonstellation im SSM](#) hat die Europäische Zentralbank (EZB) Klimarisiken das zweite Jahr in Folge als wesentlichen Risikofaktor für das Bankensystem des Euroraums ausgemacht. Sie ist der Ansicht, dass Institute bei der Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken einen zukunftsgerichteten und umfassenden Ansatz verfolgen sollten.

Die EZB verfolgt Entwicklungen, die sich auf die Institute im Euroraum auswirken dürften, genau. Der [Aktionsplan für die Finanzierung nachhaltigen Wachstums](#) der Europäischen Kommission zielt darauf ab, Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement einzubetten und mehr Transparenz und Langfristigkeit zu fördern. Der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) wurden in diesem Zusammenhang mehrere Mandate in Bezug auf den Bankensektor erteilt. Sie soll prüfen, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (Environmental, Social and Governance Risks, nachfolgend „ESG-Risiken“) in die drei Säulen der Aufsicht integriert werden können. Davon ausgehend hat die EBA einen [Action Plan on Sustainable Finance](#) veröffentlicht, der zentrale Botschaften für Institute zu den Themen Strategie und Risikomanagement, Offenlegung, Szenarioanalyse und Stresstests enthält.

Im vorliegenden Leitfaden wird dargelegt, wie Klima- und Umweltrisiken nach Auffassung der EZB gemäß dem derzeitigen Aufsichtsrahmen sicher und umsichtig gesteuert werden sollten. Er beschreibt, wie Institute Klima- und Umweltrisiken – Bestimmungsfaktoren der etablierten Kategorien prudenzieller Risiken – bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sowie ihrer Rahmenwerke für Governance und Risikomanagement berücksichtigen sollten. Im Leitfaden wird weiterhin erörtert, dass die EZB von den Instituten erwartet, dass sie ihre Transparenz durch eine verbesserte Offenlegung von Informationen zu Klima- und Umweltthemen steigern.

¹ Siehe beispielsweise EZB, [Financial Stability Review](#), Mai 2019.

Dieser Leitfaden ist für die Institute nicht bindend, sondern stellt vielmehr eine Grundlage für den aufsichtlichen Dialog dar, in dessen Rahmen die EZB die im Leitfaden formulierten Erwartungen mit den Instituten im Hinblick auf etwaige Abweichungen ihrer Verfahren besprechen wird. Die EZB wird ihren aufsichtlichen Ansatz zur Steuerung und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken im Laufe der Zeit weiterentwickeln und dabei regulatorische Entwicklungen sowie Vorgehensweisen einfließen lassen, die sich im Bankensektor und in Aufsichtskreisen herausbilden.

Kasten 1

Überblick über die aufsichtlichen Erwartungen der EZB

1. Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können.
2. Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht wesentlich auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.
3. Bei der Entwicklung der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Geschäftsziele und des Rahmenwerks für das Risikomanagement des Instituts sollte das Leitungsorgan Klima- und Umweltrisiken berücksichtigen und sie auch effektiv überwachen.
4. Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen.
5. Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien verteilen.
6. Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist. Diese Informationen sollen dem Leitungsorgan und maßgeblichen Unterausschüssen als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen.
7. Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Bestimmungsfaktoren etablierter Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern und zu überwachen, und ihre diesbezüglichen Regelungen regelmäßig überprüfen. Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren.
8. Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken während des gesamten Kreditgewährungsprozesses berücksichtigen und die mit ihren Portfolios verbundenen Risiken überwachen.
9. Institute sollten überlegen, wie Klimaereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten und inwiefern die Art ihrer Geschäftstätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte.

10. Instituten wird angeraten, die Auswirkungen von klima- und umweltbedingten Faktoren auf ihre aktuellen Marktrisikopositionen und künftigen Anlagen fortlaufend zu überwachen. Ferner sollten sie Stresstestszenarien ausarbeiten, die Klima- und Umweltrisiken beinhalten.
 11. Institute mit wesentlichen Klima- und Umweltrisiken sollten die Angemessenheit ihrer Stresstests überprüfen in der Absicht, diese Risiken in ihr Basisszenario und in ihre adversen Szenarien aufzunehmen.
 12. Institute sollten beurteilen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken zu Nettozahlungsmittelabflüssen oder zum massiven Abbau von Liquiditätspuffern führen könnten. Wenn ja, sollten sie diese Faktoren in die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und die Kalibrierung der Liquiditätspuffer einbeziehen.
 13. Im Einklang mit den [Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung](#) der Europäischen Kommission sollten Institute bei ihren regulatorischen Offenlegungen mindestens aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten.
-

2 Geltungsbereich und Anwendung

2.1 Anwendung auf bedeutende Institute

Die im vorliegenden Leitfaden formulierten Erwartungen sind beim aufsichtlichen Dialog der EZB mit bedeutenden Instituten heranzuziehen. Letztere werden direkt von ihr beaufsichtigt. Die EZB und die nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) haben dieses Dokument gemeinsam erstellt, um mehr Klarheit zu schaffen, wie Klima- und Umweltrisiken nach Ansicht der EZB im Kontext des derzeitigen Aufsichtsrahmens sicher und umsichtig gesteuert werden sollten.² Darüber hinaus soll der Leitfaden das Bewusstsein der Branche hinsichtlich der Steuerung von Klima- und Umweltrisiken stärken und sie bei der Vorbereitung auf diese Aufgabe unterstützen.

Von den bedeutenden Instituten wird erwartet, dass sie den Leitfaden nutzen; dabei sollten sie berücksichtigen, wie sehr ihre Engagements Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sind.

Durch diesen Leitfaden werden die geltenden Rechtsvorschriften weder abgelöst noch ersetzt. An verschiedenen Stellen im Leitfaden finden sich Kästen. Die dort beschriebenen Praxisbeispiele dienen lediglich der Veranschaulichung. Sie sind weder zwangsläufig übertragbar noch erfüllen sie zwingend alle Erwartungen der Aufsicht. Dieser Leitfaden sollte in Verbindung mit anderen Leitfäden der EZB gelesen werden, insbesondere gemeinsam mit dem Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).³ Außerdem wird den Instituten angeraten, zusätzlich zu diesem Leitfaden und zum geltenden Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften auch andere einschlägige Veröffentlichungen gebührend zu berücksichtigen. Hier sind u. a. Veröffentlichungen der Europäischen Kommission, der EBA, des Network for Greening the Financial System (NGFS), des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, des Finanzstabilitätsrats, der Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (Task Force on Climate-related Financial Disclosures – TCFD), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der NCAs zu nennen.⁴

² Der vorliegende Leitfaden zielt also nicht darauf ab, weitere Anforderungen im Bereich Revision aufzuerlegen.

³ Siehe EZB, [Leitfaden der EZB für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung \(Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP\)](#), 2018. Der aktuelle Leitfaden enthält nähere Informationen dazu, wie die Besonderheiten von Klima- und Umweltrisiken in die Steuerung von Kapitalrisiken einbezogen werden sollten.

⁴ Siehe beispielsweise BaFin, [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#), 2019; De Nederlandsche Bank (DNB), [Integration of climate-related risk considerations into banks' risk management](#), Dokument über bewährte Verfahren, 2019, und Finanzmarktaufsicht (FMA), [Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#), Konsultationsdokument, 2020.

2.2 Geltungsbeginn

Der vorliegende Leitfaden tritt mit dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft. Die bedeutenden Institute sollten prüfen, inwieweit ihre derzeitigen Management- und Offenlegungsverfahren vor dem Hintergrund der in diesem Leitfaden dargelegten Erwartungen sicher und umsichtig sind. Gegebenenfalls sollten sie umgehend mit der Anpassung ihrer Verfahren beginnen.

Im Zuge des aufsichtlichen Dialogs sind bedeutende Institute beginnend mit dem Jahresende 2020 dazu aufgefordert, die EZB über jegliche Abweichungen ihrer Vorgehensweisen von den hier beschriebenen aufsichtlichen Erwartungen in Kenntnis zu setzen. Die EZB ist sich darüber im Klaren, dass bei der Steuerung und Offenlegung von Klima- und Umweltrisiken sowie bei den Methoden und Instrumenten, mit denen diesen Risiken entgegengewirkt wird, derzeit viele Weiterentwicklungen stattfinden und hier im Zeitverlauf ein höherer Reifegrad erreicht werden dürfte.

2.3 Anwendung auf weniger bedeutende Institute

Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von der EZB und den NCAs entwickelt und soll gewährleisten, dass hohe Aufsichtsstandards im gesamten Euroraum einheitlich angewendet werden. Den NCAs wird daher empfohlen, dass sie die Essenz der in diesem Dokument formulierten Erwartungen bei der Beaufsichtigung weniger bedeutender Institute anwenden und dabei dem Risikoprofil und Geschäftsmodell des jeweiligen Instituts Rechnung tragen. Der EZB ist bekannt, dass einige NCAs bereits Orientierungshilfen zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht haben oder dies in Kürze tun werden. Die weniger bedeutenden Institute sollten diese Orientierungshilfen und andere einschlägige Veröffentlichungen ihrer NCAs beachten.

2.4 Allgemeiner Aufsichtsrahmen

Im vorliegenden Leitfaden wird dargelegt, wie Klima- und Umweltrisiken nach Auffassung der EZB im Kontext des derzeitigen Aufsichtsrahmens sicher und umsichtig gesteuert werden sollten. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Artikel der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD)⁵ und der Eigenkapitalverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR)⁶ von besonderer Bedeutung:

- Gemäß Artikel 73 der CRD müssen Institute über solide, wirksame und umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

- Gemäß Artikel 74 Absatz 1 der CRD müssen Institute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle verfügen, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken, angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, sowie eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, zählen.
- Gemäß Artikel 74 Absatz 2 der CRD müssen die in Artikel 74 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell inwohnenden Risiken und den Geschäften des Kreditinstituts angemessen sein und dürfen keinen Aspekt außer Acht lassen. Außerdem muss den technischen Kriterien der Artikel 76 bis 95 der CRD Rechnung getragen werden.
- Gemäß Artikel 76 Absatz 1 der CRD müssen Institute sicherstellen, dass das Leitungsorgan die Strategien und Grundsätze für die Übernahme, Steuerung, Überwachung und Minderung der Risiken, denen das Institut ausgesetzt ist oder sein könnte, einschließlich solcher, die dem Institut aus seinem makroökonomischen Umfeld erwachsen, in Bezug auf die Phase des Konjunkturzyklus genehmigt und regelmäßig überprüft.
- In Artikel 79 der CRD werden spezifische rechtliche Anforderungen für das Kreditrisiko und den Gegenparteiausfall festgelegt. Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Kreditinstitute diese Anforderungen erfüllen.
- Gemäß Artikel 83 Absatz 1 der CRD müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Grundsätze und Verfahren vorhanden sind, um alle wesentlichen Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken zu ermitteln, zu messen und zu steuern.
- Gemäß Artikel 85 der CRD müssen die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Institute ihr operationelles Risiko mithilfe von Grundsätzen und Verfahren bewerten sowie steuern und über Notfall- und Betriebskontinuitätspläne verfügen, die bei einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen.
- Gemäß Artikel 91 der CRD müssen Mitglieder des Leitungsorgans ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besitzen.

- Gemäß Artikel 431 Absatz 3 der CRR müssen die Institute in einem formellen Verfahren festlegen, wie sie den in Teil 8 der CRR festgelegten Offenlegungspflichten nachkommen wollen, und über Verfahren verfügen, anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt. Die Institute müssen ferner über Verfahren verfügen, mit deren Hilfe sie bewerten können, ob ihre Angaben den Marktteilnehmern ein umfassendes Bild ihres Risikoprofils vermitteln.
- Gemäß Artikel 432 Absatz 1 der CRR dürfen die Institute von der Offenlegung einer oder mehrerer der in Titel II der CRR genannten Informationen absehen, wenn diese nicht als wesentlich anzusehen sind, es sei denn, es handelt sich um eine Offenlegung nach den Artikeln 435 Absatz 2 Buchstabe c, 437 und 450. Bei der Offenlegung gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte.

Die EBA hat mehrere Leitlinien erlassen, in denen die oben genannten Artikel näher ausgeführt werden. Dort, wo der vorliegende Leitfaden Bezug auf diese Leitlinien nimmt, sollte der Verweis in Verbindung mit den entsprechenden Artikeln der CRD bzw. der CRR gelesen werden. Die folgenden EBA-Leitlinien sind relevant:

- EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11)
- Überarbeitete EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03)
- EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04)
- EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22)
- EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2014/14)
- EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04)
- EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02)
- Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04) (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Leitfadens nur auf Englisch verfügbar)

3 Klima- und Umweltrisiken

3.1 Begriffsbestimmungen

Der Klimawandel und die Umweltzerstörung bewirken strukturelle Veränderungen, die Konsequenzen für die Wirtschaftstätigkeit und somit das Finanzsystem haben. Nach allgemeinem Verständnis umfassen Klima- und Umweltrisiken vor allem die beiden folgenden Risikotreiber:

- **Physisches Risiko** bezeichnet die finanziellen Auswirkungen eines sich wandelnden Klimas. Zu diesen Auswirkungen zählen u. a. häufigeres Auftreten extremer Wetterereignisse und schrittweise Klimaveränderungen sowie die Umweltzerstörung (etwa in Form von Luft- und Wasserverschmutzung, Verschmutzung von Landflächen, Wasserstress, Verlust der Biodiversität und Entwaldung).⁷ Das physische Risiko gilt als „akut“, wenn es aufgrund von extremen Ereignissen wie Dürren, Überschwemmungen und Stürmen entsteht. Ist es die Folge allmählicher Veränderungen (z. B. steigende Temperaturen, Anstieg der Meeresspiegel, Wasserstress, Verlust der Biodiversität und Ressourcenknappheit), wird es als „chronisch“ klassifiziert.⁸ Die Auswirkungen können direkt auftreten (z. B. als Sachschäden oder in Form einer verminderten Produktivität) oder indirekt zu Folgeereignissen wie der Unterbrechung von Lieferketten führen.
- Unter dem **Transitionsrisiko** (das auch „Übergangsrisiko“ genannt wird) versteht man finanzielle Verluste, die Instituten direkt oder indirekt infolge des Anpassungsprozesses an eine kohlenstoffärmere und nachhaltigere Wirtschaft entstehen können. Dieses Risiko könnte beispielsweise aufgrund recht unverhofft verabschiedeter politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, des technischen Fortschritts oder aufgrund von Veränderungen bei Marktstimmung und Präferenzen zum Tragen kommen.

3.2 Merkmale von Klima- und Umweltrisiken

Bestimmungsfaktoren des physischen Risikos und des Transitionsrisikos beeinflussen die Wirtschaftstätigkeit, was wiederum Auswirkungen auf das Finanzsystem hat. Diese Auswirkungen können direkter Natur sein (zum Beispiel in Form einer schlechteren Ertragslage von Unternehmen oder des Wertverlusts von Vermögenswerten) oder indirekt in Form von makrofinanziellen Veränderungen auftreten. Physische Risiken und Transitionsrisiken können weitere Verluste nach sich ziehen. Letztere ergeben sich direkt oder indirekt aus rechtlichen Ansprüchen an

⁷ Siehe NGFS, Integrating climate-related risk in prudential supervision: Guiding Action for Supervisors, Bericht (erscheint in Kürze).

⁸ Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, Bericht, 2019; NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks in prudential supervision, Bericht, (erscheint in Kürze).

das Institut (d. h. dem Haftungsrisiko⁹) und dem Reputationsverlust ob der unzureichenden Steuerung von Klima- und Umweltrisiken.

Physische Risiken und Transitionsrisiken sind also Treiber des aufsichtlichen Risikos, insbesondere des Kreditrisikos, operationellen Risikos, Marktrisikos und Liquiditätsrisikos (siehe Tabelle 1). Diese Risiken wirken sich mittel- bis langfristig ebenfalls auf die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells des Instituts aus. Dies gilt insbesondere für Institute, deren Geschäftsmodell von Sektoren und Märkten abhängig ist, die besonders anfällig für Klima- und Umweltrisiken sind.

Das Ausmaß und die Verteilung von Klima- und Umweltrisiken hängen vom Umfang und Zeitpunkt der zu ihrer Minderung ergriffenen Maßnahmen sowie davon ab, ob der Übergang geregelt oder ungeregelt verläuft. Etwaige Verluste aufgrund von Klima- und Umweltrisiken hängen vor allem von der künftigen Verabschiedung einer Klima- und Umweltpolitik, von technologischen Entwicklungen, von Veränderungen der Präferenzen von Verbrauchern und der Stimmung am Markt ab. Unabhängig davon wird jedwede Kombination von physischen Risiken und Transitionsrisiken sehr wahrscheinlich auf die Bilanzen der Institute des Euroraums durchschlagen.¹⁰ Bestehende Schätzungen der nachteiligen langfristigen makroökonomischen Auswirkungen des Klimawandels deuten auf massive und anhaltende Vermögensverluste hin. Gründe für derartige Verluste können eine geringere Investitionstätigkeit und Faktorproduktivität in vielen Wirtschaftssektoren sowie ein langsames Potenzialwachstum des BIP sein.¹¹

⁹ Zusätzlich zu den rechtlichen Ansprüchen gegenüber Instituten (Haftungsrisiko – siehe Erwartung 9 zur Steuerung operationeller Risiken) können auch ihre Gegenparteien aufgrund von Klima- und Umweltfaktoren rechtlichen Risiken ausgesetzt sein. Dies kann wiederum ein erhöhtes Kreditrisiko für die Institute zur Folge haben (siehe Erwartung 8 zur Steuerung des Kreditrisikos).

¹⁰ Siehe NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, Bericht, 2019; Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board – ESRB), Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, Bericht, 2016.

¹¹ Siehe NGFS, Technical supplement to the First NGFS Comprehensive Report, 2019; IWF, Long-Term Macroeconomic Effects of Climate Change: A Cross-Country Analysis, Working Paper des Internationalen Währungsfonds, 2019.

Tabelle 1

Beispiele für klima- und umweltbezogene Risikotreiber

Betroffene Risiken	Physische Risiken		Transitionsrisiken	
	Klimarisiken	Umweltrisiken	Klimarisiken	Umweltrisiken
	<ul style="list-style-type: none"> • Extreme Wetterereignisse • Chronische Witterungsverläufe 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserstress • Ressourcenknappheit • Verlust der Biodiversität • Umweltverschmutzung • Sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Regelungen • Technologie • Stimmung am Markt 	<ul style="list-style-type: none"> • Politik und Regelungen • Technologie • Stimmung am Markt
Kreditrisiko	Die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default – PD) und die Verlustquote bei Ausfall (Loss Given Default – LGD) der Risikopositionen in Sektoren oder geografischen Gebieten, die anfällig für physische Risiken sind, könnten beispielsweise von niedrigeren Bewertungen von Sicherheiten in Immobilienportfolios infolge eines zunehmenden Überschwemmungsrisikos beeinflusst werden.		Energieeffizienzstandards könnten beträchtliche Anpassungskosten und eine geringere Unternehmensrentabilität nach sich ziehen, was eine höhere Ausfallwahrscheinlichkeit und niedrigere Sicherheitswerte zur Folge haben könnte.	
Marktrisiko	Schwerwiegende physische Ereignisse könnten die Markterwartungen verändern und an einigen Märkten zu plötzlichen Neubewertungen, einer höheren Volatilität und Wertverlusten bei den Vermögenswerten führen.		Bestimmungsfaktoren für das Transitionsrisiko könnten zu einer plötzlichen Neubewertung von Wertpapieren und Derivaten führen, zum Beispiel bei Produkten, die mit Branchen in Verbindung stehen, die von „Asset Stranding“, d. h. einem plötzlichen und drastischen Wertverlust bei Vermögenswerten, betroffen sind.	
Operationelles Risiko	Der Geschäftsbetrieb einer Bank könnte durch Sachschäden an ihrem Eigentum, ihren Filialen und Rechenzentren infolge extremer Wetterereignisse gestört werden.		Ändert sich die Einstellung der Verbraucher gegenüber Klimathemen, so kann dies infolge von Skandalen bezüglich der Finanzierung von aus ökologischer Sicht umstrittenen Aktivitäten zu Reputations- und Haftungsrisiken bei Banken führen.	
Sonstige Risikoarten (Liquiditätsrisiko, Geschäftsmodellrisiko)	Das Liquiditätsrisiko kann betroffen sein, wenn Kunden Gelder von ihren Konten abziehen, um damit die Schadensbeseitigung zu finanzieren.		Bestimmungsfaktoren des Transitionsrisikos können die Existenzfähigkeit mancher Geschäftsfelder beeinflussen und im Fall bestimmter Geschäftsmodelle zu strategischen Risiken führen, wenn die notwendigen Anpassungs- oder Diversifizierungsmaßnahmen ausbleiben. Die plötzliche Neubewertung von Wertpapieren kann den Wert der erstklassigen liquiden Aktiva einer Bank mindern und sich somit negativ auf die Liquiditätspuffer auswirken.	

Quelle: EZB.

Die Methoden, die herangezogen werden, um das Ausmaß von Klimarisiken für das Finanzsystem im Allgemeinen und für Banken im Besonderen einzuschätzen, entwickeln sich rasant weiter. Verfügbaren Schätzungen zufolge dürften sowohl die physische Risiken¹² als auch die Transitionsrisiken¹³ erheblich sein. Auch wenn sich

¹² Etwa ein Fünftel der geprüften Beteiligungspositionen und Kreditengagements der niederländischen Finanzinstitute stehen in Verbindung mit Regionen mit extremem Wasserstress. Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, Bericht, 2019. In einem anderen Land stehen etwa 8,8 % der Engagements in Immobilienkrediten in Verbindung mit potenziellen Überschwemmungsgebieten. Siehe Bank of England, Transition in thinking: The impact of climate change on the UK banking sector, Bericht, 2018.

die meisten Studien vor allem mit Klimarisiken befassen, spielen auch andere Umweltfaktoren wie Wasserstress, der Verlust der Biodiversität und Ressourcenknappheit als Treiber des finanziellen Risikos nachweislich eine Rolle.^{14 15}

Klima- und Umweltrisiken besitzen unverkennbare Merkmale, denen die Aufsichtsbehörden und die Institute besondere Aufmerksamkeit schenken sollten. Zu diesen Charakteristika zählen u. a. die weitreichenden Folgen (sowohl im Hinblick auf Umfang als auch auf Intensität), der ungewisse und breite Zeithorizont und die Abhängigkeit von kurzfristigen Maßnahmen.¹⁶

Der Klimawandel hat weitreichende Auswirkungen auf die betroffenen Geschäftsaktivitäten und geografischen Gebiete. Zu den Sektoren, die mit größerer Wahrscheinlichkeit von physischen Risiken betroffen sein werden, zählen u. a. die Land- und Forstwirtschaft, die Fischerei, das Gesundheitswesen, der Energiesektor, der Transportsektor sowie die Infrastruktur und der Tourismus. Zu den Sektoren, die wahrscheinlich vom Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft betroffen sein werden, zählen u. a. der Energiesektor, der Transportsektor, das verarbeitende Gewerbe, das Baugewerbe und die Landwirtschaft.¹⁷ Die Auswirkungen des Klimawandels dürften sich weltweit je nach geografischer Lage signifikant unterscheiden. In Bezug auf Europa geht die Europäische Umweltagentur (European Environment Agency – EEA) davon aus, dass in Südeuropa eine höhere Energienachfrage und Hitzewellen, in Westeuropa Überschwemmungen in Küstengebieten und Hitzewellen, in Nordeuropa Überschwemmungen in Küstengebieten und Flussüberschwemmungen und in Osteuropa Flussüberschwemmungen die größten Kosten verursachen werden.¹⁸ Die Intensität der Auswirkungen kann je nach Sektor und Region stark variieren.

¹³ Beispielsweise konstatierte der ESRB in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 2016, dass europäische Finanzinstitute (darunter Banken, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen) Engagements in Höhe von mehr als 1 Bio € in Unternehmen besitzen, die im Bereich fossile Brennstoffe tätig sind, und rechnet damit, dass sich die potenziellen Verluste selbst in einem geordneten Transitionsszenario auf zwischen 350 Mrd und 400 Mrd € belaufen. Durch gestrandete Vermögenswerte verursachte Verluste könnten sich für die EU-28 in einem Szenario mit verzögert ergriffenen politischen Maßnahmen auf 6 Bio US-Dollar belaufen (International Renewable Energy Agency – IRENA, 2017). Bei der Betrachtung einer Stichprobe mit einem Volumen von 720 Mrd € stellte die EZB fest, dass 15 % der Engagements gegenüber den kohlenstoffintensivsten Unternehmen bestanden (EZB, 2019). Die französische Aufsichtsbehörde für das Banken- und Versicherungswesen (Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR) kam 2019 in einer Veröffentlichung zu dem Ergebnis, dass die Risikopositionen von großen französischen Bankengruppen gegenüber den kohlenstoffintensivsten Sektoren 12,7 % der gesamten Risikopositionen ausmachen. Aus einem Transitionsrisiko-Stresstest in den Niederlanden ging hervor, dass die harte Kernkapitalquote des Bankensektors in einem ernsten, aber plausiblen Transitionsszenario um mehr als 4 % sinken könnte (DNB, 2018).

¹⁴ Siehe beispielsweise Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services), Summary for policymakers of the global assessment report on biodiversity and ecosystem services, 2019.

¹⁵ Siehe DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, Bericht, 2019.

¹⁶ Siehe NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, Bericht, 2019.

¹⁷ Siehe beispielweise Europäische Kommission, In-depth analysis in support of the Commission communication COM(2018) 773, 2018.

¹⁸ Siehe EEA, Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2012: An indicator-based report, 2012.

Für Institute im Euroraum wird das Klimarisiko den Erwartungen zufolge in erster Linie mittel- bis langfristig zum Tragen kommen.¹⁹ Da der Planungshorizont und die durchschnittliche Kreditlaufzeit der Institute üblicherweise kürzer als der Zeitraum sind, in dem die Folgen des Klimawandels vornehmlich auftreten dürften,²⁰ ist es wichtig, dass Institute einen zukunftsgerichteten Ansatz verfolgen und einen längeren Zeithorizont als gewöhnlich in ihre Überlegungen einbeziehen. Darüber hinaus sollte eine zukunftsgerichtete Perspektive es ihnen ermöglichen, gegebenenfalls zeitnah zu reagieren, falls sich der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft beschleunigen sollte und Projektionen schneller eintreten als erwartet.

3.3 Erkenntnisse aus Bestandsaufnahmen

Die EZB hat eine Reihe von Beurteilungen durchgeführt, um sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wie die Institute im Euroraum mit Klima- und Umweltrisiken umgehen. Hierfür wurden ausgewählte Institute des Euroraums²¹ gezielt befragt, ihre offengelegten Daten beurteilt und eine Stichprobe von eingereichten ICAAP-Informationen analysiert. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse sind in den vorliegenden Leitfaden eingeflossen.

Die Ansätze der Institute in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken unterscheiden sich je nach Größe, Geschäftsmodell, Komplexität und geografischer Lage. Aus den oben genannten Beurteilungen geht hervor, dass sich die Institute diesem Thema zumeist unter dem Gesichtspunkt der sozialen Verantwortung von Unternehmen aus annähern und einen umfassenden Risikomanagementansatz erst noch entwickeln müssen.

Eine gemeinsame Umfrage der EZB und der EBA ergab, dass Institute die Wesentlichkeit von physischen Risiken und von Transitionsrisiken weitgehend anerkennen und sich darüber im Klaren sind, dass es immer wichtiger wird, Klima- und Umweltrisiken zu prüfen und in ihre Risikomanagementverfahren einzubeziehen. Obwohl ein Großteil der Institute mindestens eine Nachhaltigkeitsmaßnahme²² umgesetzt hat, besitzen die meisten von ihnen keine Instrumente, mit denen sich die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihre Bilanz prüfen lassen. Nur wenige von ihnen tragen Klima- und Umweltrisiken in ihrem Rahmenwerk für das Risikomanagement vollumfänglich Rechnung, etwa durch einen Ansatz für die Risikomessung, die Bestimmung ihres Risikoappetits, die Durchführung von Stresstests und Szenarioanalysen und/oder die Beurteilung der Auswirkungen auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung. Die EZB stellt fest, dass Institute

¹⁹ Siehe EZB, Risikokonstellation im SSM für 2020, 2019.

²⁰ Siehe EBA, EBA report on undue short-term pressure from the financial sector on corporations, 2019; DNB, Waterproof? An exploration of climate-related risks for the Dutch financial sector, 2017; ACPR, Analysis and synthesis: French banking groups facing climate change-related risks, 2019. Der Bericht weist ferner darauf hin, dass Institute trotz einer begrenzten durchschnittlichen Kreditlaufzeit auch Kredite vergeben, die in der Regel nach der ursprünglichen Laufzeit erneuert oder verlängert werden, wodurch diese Kredite potenziell besonders anfällig für langfristige Risiken wie Klima- und Umweltrisiken sind.

²¹ Auf die befragten Institute entfallen rund 44 % der gesamten Bankaktiva im Euroraum.

²² Hier als Maßnahmen aufgefasst, die die Auswirkungen der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance berücksichtigen.

zunehmend an gemeinsamen Initiativen der Branche beteiligt sind, die darauf abzielen, geeignete Methoden zu entwickeln und die notwendigen Daten einzuholen.

Die Auswertung einer Stichprobe von ICAAP-Paketen bedeutender Institute zeigt, dass diese auf unterschiedliche Weise verfahren. Viele Institute tragen Klimarisiken bei ihren Prozessen zur Risikoidentifizierung Rechnung und/oder besitzen Richtlinien, denen zufolge bestimmte Sektoren auf Grundlage von Umweltkriterien keine Kredite erhalten oder von Investitionen ausgeschlossen sind. Die Taxonomien hinsichtlich Klimarisiken sind allerdings sehr heterogen. Sofern Klimarisiken überhaupt erfasst werden, werden sie üblicherweise in bestehende Risikokategorien integriert, etwa in das Kreditrisiko, das Geschäftsrisiko/strategische Risiko oder das operationelle Risiko/Reputationsrisiko. Die Ansätze zur Bewertung der Wesentlichkeit von Klimarisiken sind jedoch nicht gründlich und nicht differenziert genug. Einige Institute sind im Begriff, auf quantitativen Indikatoren beruhende Begrenzungen einzuführen. Nur wenige Institute beziehen Klimarisiken in ihre (reversen) Stresstestszenarien ein, und es ist noch nicht üblich, sich damit auseinanderzusetzen, welche Auswirkungen beim Eintreten dieser Risiken auf das Kapital und die Kapitalanforderungen zu erwarten sind.

Eine Untersuchung der von bedeutenden Instituten veröffentlichten Informationen zu Klima- und Umweltrisiken ergab, dass es nur vereinzelte, unterschiedliche Offenlegungspraktiken gibt. Der Offenlegungsgrad korrelierte dabei mit der Größe: je größer das Institut, desto umfassender auch die bereitgestellten Informationen. Von den Instituten, die Angaben zu Klima- und Umweltrisiken machten, äußerte sich nur eine sehr geringe Zahl in transparenter Weise zu den angewandten Definitionen und Methoden. Nur sehr wenige Angaben entsprachen den Empfehlungen der TCFD. Gleichwohl hat die EZB festgestellt, dass eine Reihe von Instituten an Initiativen mitwirkt, die sich für umfassendere und besser vergleichbare Offenlegungen einsetzen, und an der Verbesserung ihrer Offenlegungsverfahren arbeitet.

4 Erwartungen der Aufsicht an das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie

Artikel 74 Absatz 1 der CRD sieht vor, dass Institute über Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die interne Governance verfügen müssen, um die wirksame und umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten. Dies wird in den EBA-Leitlinien zur internen Governance²³ näher ausgeführt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Institute die derzeitigen und zukünftigen Auswirkungen von Klima- und Umweltfaktoren auf ihr Geschäftsumfeld ermitteln, analysieren und überwachen und dafür sorgen, dass ihr Geschäftsmodell auch in Zukunft trag- und widerstandsfähig ist.

4.1 Geschäftsumfeld

Erwartung 1

Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, damit sie fundierte strategische und geschäftliche Entscheidungen treffen können.

Laut EBA-Leitlinien sollten Institute ihr Geschäftsumfeld ermitteln, analysieren und überwachen, da dies wesentliche Informationen für die Beurteilung der Risiken und Entwicklungen liefert, die sich auf das Institut auswirken können.²⁴ Die Institute müssen jene wesentlichen Faktoren dokumentieren, die sich auf ihr Geschäftsumfeld auswirken. Letzteres umfasst eine Vielzahl von externen Faktoren und Entwicklungen, die die Geschäftsbedingungen beeinflussen, unter denen ein Institut aufgrund seines hauptsächlichen oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements faktisch oder voraussichtlich tätig ist.²⁵ Dazu zählen die makroökonomischen Variablen, das Wettbewerbsumfeld, die Politik und Gesetzgebung, technologische Trends, gesellschaftliche und demografische sowie geopolitische Trends.²⁶ Klima- und Umweltrisiken können jeden dieser Bereiche betreffen.

Bei der Analyse ihres Geschäftsumfelds sollten Institute die aus Klimawandel und Umweltzerstörung erwachsenden Risiken identifizieren. Die Risiken sollten auf Ebene der wichtigsten Sektoren, geografischen Gebiete und hinsichtlich ihrer derzeit oder zukünftig eventuell angebotenen Produkte und

²³ Siehe EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

²⁴ Siehe Absatz 30 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

²⁵ Siehe Absatz 64 der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13).

²⁶ Siehe Absatz 65 der EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2014/13).

Dienstleistungen ermittelt werden.²⁷ Klima- und Umweltrisiken können das Wirtschaftswachstum, die Beschäftigung oder die Immobilienpreise auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene beeinflussen. Durch Wetterereignisse verursachte Dürren oder Überschwemmungen könnten sich auf die regionale landwirtschaftliche Produktion oder die Nachfrage nach Wohnimmobilien auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene auswirken. Änderungen in der Politik in Bezug auf die Förderung einer ökologisch widerstandsfähigen Wirtschaft können die Nachfrage nach Immobilien in bestimmten (beispielsweise stark hochwassergefährdeten) Gebieten verringern. Gleichzeitig wirken sich die Entwicklung eines Marktes für „grüne“ Finanzierung und die Änderung von Verbraucherpräferenzen weg von kohlenstoffintensiven Waren und Dienstleistungen auf das Wettbewerbsumfeld aus. Im Bereich Technologie können Institute, deren Kunden stark von fossilen Brennstoffen abhängige Kraftwerke oder in energieintensiven Branchen tätig sind, feststellen, dass ihre Kunden mit einem beträchtlichen Investitionsbedarf konfrontiert sind, um den Kohlenstoffanteil ihres Energiemixes zu reduzieren.

Es wird erwartet, dass Institute die Beurteilung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken für ihr Geschäftsumfeld ordnungsgemäß dokumentieren. Die Beurteilung könnte zum Beispiel Bestandteil ihrer regelmäßigen Überwachung wesentlicher oder neu auftretender Risiken oder Gegenstand von Gesprächen des Leitungsorgans sein.²⁸

Erwartung 1.2

Institute sollten die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihr Geschäftsumfeld verstehen, um sie in ihre Geschäftsstrategieprozesse einfließen zu lassen. Auf welche Weise Institute strategisch auf Veränderungen ihres Geschäftsumfelds reagieren, die von Klima- und Umweltrisiken herrühren, wird sich im Laufe der Zeit auf die Widerstandsfähigkeit ihres Geschäftsmodells auswirken. Daher sollten Institute klima- und umweltbezogene Veränderungen ihres makroökonomischen und regulatorischen Umfelds und insbesondere ihres Wettbewerbsumfelds explizit berücksichtigen. Dies sollte sich in den Geschäftsstrategieprozessen der Institute niederschlagen und aus dokumentierten Sitzungen und Gesprächen des Leitungsorgans²⁹ deutlich werden.

Dem maßgeblichen Zeithorizont sollte als wichtige Größe ebenfalls Beachtung geschenkt werden. Während einige Risiken kurz- bis mittelfristig zum Tragen kommen können (z. B. Reputationseffekte oder von der Politik angestoßene Entwicklungen), können sich andere über einen beträchtlich längeren Zeithorizont hinweg entfalten. Institute sollten neueste wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, um ein besseres Verständnis der möglichen künftigen Veränderungen ihres Geschäftsumfelds zu entwickeln. Instituten wird überdies angeraten, die jeweiligen

²⁷ Siehe auch Absatz 59 und 60 von Grundsatz 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

²⁸ Siehe auch Grundsatz 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

²⁹ Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance werden in diesem Leitfaden die Begriffe „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ und „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ verwendet, ohne auf eine bestimmte Governance-Struktur Bezug zu nehmen oder sich für sie auszusprechen. Verweise auf die (geschäftsführende) Leitungs- oder (nicht geschäftsführende) Aufsichtsfunktion sind so zu verstehen, dass sie sich auf die Organe oder Mitglieder des Leitungsorgans beziehen, die nach nationalem Recht für die betreffende Funktion zuständig sind.

politischen Initiativen in den Ländern, in denen sie tätig sind, zu verfolgen, z. B. hinsichtlich Energieeffizienzstandards, da sich hieraus Auswirkungen auf Immobilienportfolios ergeben könnten.³⁰

4.2 Geschäftsstrategie

Erwartung 2

Bei der Festlegung und Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute Klima- und Umweltrisiken einbeziehen, die sich auf kurze, mittlere oder lange Sicht wesentlich auf ihr Geschäftsumfeld auswirken werden.

Die Geschäftsstrategie ist das bedeutendste Instrument eines Instituts zur Positionierung innerhalb seines Geschäftsumfelds, um im Einklang mit seinem Risikoappetit einen akzeptablen Ertrag zu erzielen. Laut den EBA-Leitlinien³¹ sollten Institute bei der Festlegung ihrer Geschäftsstrategie alle wesentlichen Faktoren im Zusammenhang mit ihren langfristigen finanziellen Interessen und ihrer Solvenz berücksichtigen. Klima- und Umweltrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Wirksamkeit der bestehenden und zukünftigen Strategien eines Instituts haben.³²

Institute sollten ermitteln – beispielsweise durch

(Stress-)Szenarioanalysen – welche Klima- und Umweltrisiken auf kurze, mittlere und lange Sicht wesentlich für ihre Geschäftsstrategie sind.³³ Gemäß

den EBA-Leitlinien sollten Institute bei der Festlegung ihrer Geschäftsstrategie die im Rahmen von internen Stresstests und Szenarioanalysen festgestellten Beschränkungen, Schwachstellen und Mängel berücksichtigen.³⁴ Die Szenarioanalyse ist im Kontext der Klima- und Umweltrisiken ob der Unsicherheit hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Klimawandels und der diesbezüglichen Reaktion der Gesellschaft ein nützliches Instrument.³⁵ Entwickelt ein Institut eine Reihe plausibler Szenarien, um die Widerstandsfähigkeit seines Geschäftsmodells zu testen, kann es dieser Unsicherheit bei seiner strategischen Entscheidungsfindung Rechnung tragen. Diese Szenarien sollten Annahmen zu den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken sowie die Zeithorizonte enthalten, in denen mit dem Auftreten dieser Effekte gerechnet wird. Diese Annahmen können quantitativer und/oder qualitativer Art sein, sollten nicht nur auf historischen Erfahrungen beruhen

³⁰ Eine Analyse der potenziellen aufsichtlichen Auswirkungen der Verschärfung von Energieeffizienzstandards für Kreditinstitute findet sich beispielsweise in Bank of England, Transition in thinking: the impact of climate change on the UK banking sector, Kasten 3, Bericht, 2018.

³¹ Siehe Artikel 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

³² Siehe auch Absatz 25, 32 und 34 von Grundsatz 2 und 4 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

³³ Einige Veröffentlichungen dürften den Instituten bei ihren Szenarioanalysen oder bei der Ermittlung relevanter Szenarien behilflich sein, u. a. TCFD, Technical supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities, 2017; NGFS, Requirements for scenario analysis, (erscheint in Kürze). Es wird auch erwartet, dass die Institute die Klimaszenarien der IEA und des IPCC in Bezug auf das physische Risiko berücksichtigen (siehe Erwartung 11).

³⁴ Siehe Artikel 30 und 72 der EBA-Leitlinien zu den Stresstests der Institute (EBA/GL/2018/04).

³⁵ Siehe TCFD, Technical supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities, 2017.

Erwartung 2.1

und für die spezifischen Umweltrisiken des jeweiligen Instituts relevant sein (je nach Art der Geschäftstätigkeit, Sektor und geografischer Lage der Engagements). Dazu kann auch eine Expertenmeinung gehören, da das Wesen des Klimawandels als Bestimmungsfaktor des finanziellen Risikos neue Herausforderungen bringen wird, die noch nicht zum Tragen gekommen sind. Szenarioanalysen können dazu genutzt werden, Risiken sowohl kurz- bis mittelfristig als auch auf längere Sicht zu beurteilen:

1. Eine kurz- bis mittelfristige Beurteilung sollte die Analyse der Klima- und Umweltrisiken beinhalten, denen das Institut innerhalb des aktuellen Zeithorizonts für seine Geschäftsplanung (drei bis fünf Jahre) ausgesetzt ist.
2. Um die Besonderheiten dieser Risikoart zu erfassen, bedarf es einer längerfristigeren Beurteilung über den üblichen Horizont der Geschäftsplanung (>5 Jahre) hinaus. Dabei wird die Widerstandsfähigkeit des derzeitigen Geschäftsmodells gegenüber mehreren plausiblen zukünftigen Szenarien untersucht, die für die Schätzung der Klima- und Umweltrisiken von Bedeutung sind.

Erwartung 2.2

Bei der Umsetzung ihrer Geschäftsstrategie sollten Institute wesentlichen Klima- und Umweltrisiken Rechnung tragen, z. B. durch die Festlegung und Überwachung von Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPIs), die auf die einzelnen Geschäftsfelder und Portfolios angewandt werden. Gemäß den EBA-Leitlinien³⁶ sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement Institute in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen über das Eingehen von Risiken in Kenntnis der Sachlage treffen zu können, darunter auch Entscheidungen bezüglich sowohl interner als auch externer Entwicklungen. Zur Unterstützung ihrer Geschäftsstrategie können Institute KPIs für alle Arten von wesentlichen Klima- oder Umweltrisiken festlegen. Diese KPIs sollten so weit wie möglich messbar und quantifizierbar sein. Je nach Art der Aktivitäten eines Instituts sollten die KPIs auf die entsprechenden Geschäftsfelder und Portfolios angewandt werden. Des Weiteren sollten Institute dazu fähig sein, wesentliche Klima- und Umweltrisiken auf den entsprechenden Ebenen ihrer Organisation zu integrieren. Dabei sollten sie die jeweiligen Aufgaben zuweisen, die fortlaufende Kommunikation mithilfe der verschiedenen Funktionen gewährleisten, Fortschritte überwachen, Korrekturmaßnahmen zeitnah ergreifen und alle damit verbundenen budgetierten Kosten erfassen. Alle strategischen Entscheidungen zu wesentlichen klima- und umweltbezogenen Faktoren sollten in die Vorschriften des Instituts integriert werden, etwa in seine Kreditrichtlinien für Sektoren und Produkte.

Kasten 2

Praxisbeispiel: Klima- und umweltbezogene KPIs

Die EZB hat ein Institut beobachtet, das die folgenden klima- und umweltbezogenen KPIs in seinen strategischen Rahmen integriert hat, um seine Strategie messbar zu machen: a) den CO₂-Fußabdruck seiner Vermögenswerte, b) das durchschnittliche Energieetikett seiner Immobilienkreditportfolios, c) die Anzahl der Immobilien, deren Energieetikett sich dank der

³⁶ Siehe Absatz 136 und 139 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Finanzierung des Instituts verbessert hat, d) den Anteil der verwalteten Vermögenswerte, die gemäß einem vorgegebenen „grünen“ Anlagemandat investiert wurden. Diese KPIs untermauern den strategischen Ansatz der Bank mit Blick auf den Klimawandel und andere ökologische Entwicklungen. Die Kennzahlen werden auf die Geschäftsbereichsebene (z. B. das Privatkundengeschäft, Private Banking, Commercial Banking und Corporate Banking) übertragen. Für jede Kennzahl wird der jeweilige Zeithorizont festgelegt und der Fortschritt im Vergleich zu einem Basisjahr gemessen.

5 Erwartungen der Aufsicht an Governance und Risikoappetit

Gemäß Artikel 74 der CRD müssen Institute über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zur wirksamen Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken verfügen. So können sie sich ein ganzheitliches Bild sämtlicher Risiken auf Einzel- und konsolidierter Basis machen.³⁷ Um Klima- und Umweltrisiken verstehen und auf sie reagieren zu können, sollten Institute diese Risiken in ihre Rahmenwerke für Governance und Risikoappetit aufnehmen und dabei alle maßgeblichen Funktionen hinreichend einbeziehen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass dem Leitungsorgan regelmäßig und in geeigneter Form über Klima- und Umweltrisiken Bericht erstattet wird und somit der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Risiken gewährleistet ist.

5.1 Leitungsorgan

Erwartung 3

Bei der Entwicklung der allgemeinen Geschäftsstrategie, der Geschäftsziele und des Rahmenwerks für das Risikomanagement des Instituts sollte das Leitungsorgan Klima- und Umweltrisiken berücksichtigen und sie auch effektiv überwachen.

Laut den EBA-Leitlinien³⁸ umfassen die Zuständigkeiten des Leitungsorgans³⁹ die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der allgemeinen Geschäftsstrategie und der zentralen Strategien, der allgemeinen Risikostrategie, einer angemessenen internen Governance und interner Kontrollrichtlinien. In Anbetracht der Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf diese Aspekte kommt dem Leitungsorgan sowohl in seiner Aufsichts- als auch in seiner Leitungsfunktion eine zentrale Rolle zu.⁴⁰

Das Leitungsorgan sollte seinen Mitgliedern und/oder Unterausschüssen Rollen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken klar zuweisen. Gemäß den EBA-Leitlinien sollte das Leitungsorgan gewährleisten, dass die Berichtswege sowie die Zuordnung von Verantwortlichkeiten innerhalb eines Instituts klar, genau abgegrenzt, stimmig sowie durchsetzbar sind und ordnungsgemäß dokumentiert werden.⁴¹ Institute sollten gegebenenfalls Rollen und

Erwartung 3.1

³⁷ Siehe auch Absatz 30 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

³⁸ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

³⁹ In Fußnote 29 des vorliegenden Leitfadens und in Absatz 9 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) wird die Verwendung der Begriffe „Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion“ und „Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion“ erläutert.

⁴⁰ Siehe auch Artikel 91 der CRD und die gemeinsamen Leitlinien der ESMA und EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12).

⁴¹ Siehe Absatz 67 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisationsstruktur klar, förmlich und ihrem Risikoprofil entsprechend zuweisen. Ausgehend vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit können Institute auch andere Ausschüsse einrichten als die in der CRD explizit genannten.⁴² Sie können die Verantwortlichkeit für Klima- und Umweltrisiken entweder dem Mitglied eines bereits bestehenden Ausschusses übertragen oder die Einrichtung eines gesonderten Ausschusses erwägen. Weiterhin wird vom Leitungsorgan erwartet, dass es hinreichend mit Klima- und Umweltrisiken vertraut ist und diese versteht.

Kasten 3

Praxisbeispiel: Einrichtung gesonderter Ausschüsse

Die EZB konnte beobachten, dass mehrere Institute im Rahmen ihrer Anstrengungen zur vollumfänglichen Berücksichtigung von Klima- und Umweltrisiken gesonderte Ausschüsse für diesen Themenbereich eingesetzt haben. So richtet beispielsweise eine Bank im Zuge ihres mittelfristigen strategischen Plans derzeit einen Ausschuss ein, der sich auf die Expertise interner und externer Experten stützt (z. B. Wissenschaftler aus einschlägigen Disziplinen) und das Leitungsorgan bei der Festlegung seiner ESG-Strategie beraten und unterstützen soll. Zu den Aufgaben dieses Ausschusses zählt u. a. die Prüfung der Klima- und Umweltrisiken des Instituts sowie damit verbundener Richtlinien zur Sektorfinanzierung; Letztere geben Ziele und Limite für Engagements gegenüber bestimmten Sektoren vor. Eine andere Bank hat einen gesonderten Ausschuss ins Leben gerufen, dessen Aufgabe in der sachkundigen Beratung zu Transaktionen mit komplexen Klima- und Umweltauswirkungen besteht und der von einem Mitglied der oberen Führungsebene geleitet wird.

Erwartung 3.2

Das Leitungsorgan sollte dafür Sorge tragen, dass das Institut Klima- und Umweltrisiken angemessen in die allgemeine Geschäftsstrategie und das Risikomanagementrahmenwerk einbezieht.⁴³ Das Leitungsorgan sollte in die Festlegung, Genehmigung und Überwachung des Geschäftsstrategieprozesses eingebunden sein⁴⁴ und seine Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage treffen.⁴⁵ Wie in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, sollte es sich damit auseinandersetzen, welche klima- und umweltbedingten Auswirkungen sich kurz-, mittel- und langfristig für die allgemeine Geschäftsstrategie ergeben könnten, und in der Organisationsstruktur die jeweiligen Zuständigkeiten eindeutig festlegen. Was die Zuständigkeit des Leitungsorgans für die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung der zentralen Richtlinien des Instituts betrifft,^{46 47} so wird von ihm erwartet, dass es regelmäßig alle Richtlinien überprüft, die von Klima- und Umweltrisiken betroffen sein könnten. Dazu zählen auch die (Kredit-)Richtlinien für alle Sektoren und Produkte.

⁴² Siehe Absatz 41 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴³ Siehe auch Grundsatz 1) (i) und 2) (iii) und (v) sowie Absatz 32 und 34 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁴⁴ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁵ Siehe Absatz 28 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁶ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁷ Siehe Absatz 33 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Um zu einem ganzheitlichen Risikoansatz⁴⁸ zu gelangen und gleichzeitig die langfristigen finanziellen Interessen des Instituts zu wahren,⁴⁹ wird dem Leitungsorgan nahe gelegt, sich eingehend mit den Reaktionen des Instituts auf Ziele zu befassen, die in internationalen Abkommen wie dem Pariser Übereinkommen aus dem Jahr 2015, EU-Umweltschutzmaßnahmenpaketen wie dem Grünen Deal und auf Ebene der nationalen und lokalen Politik festgelegt werden. Auch den Ergebnissen gut fundierter Klima- und Umweltbewertungen wie jenen von IPCC und IPBES ist Rechnung zu tragen.

Erwartung 3.3

Das Leitungsorgan sollte genau überprüfen, inwiefern das Institut Klima- und Umweltrisiken exponiert ist und wie es auf diese Risiken reagieren kann. Gemäß den EBA-Leitlinien⁵⁰ besteht eine Aufgabe der Aufsichtsfunktion darin, zu prüfen, wie es um die Leistung der Leitungsfunktion und deren Zielerreichung bestellt ist. Wie im vorangegangenen und nachfolgenden Abschnitt ausgeführt, wird dem Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion nahegelegt, im Sinne einer wirksamen Aufsichtsfunktion und zur Förderung einer fundierten Entscheidungsfindung⁵¹ KPIs und zentrale Risikoindikatoren (Key Risk Indicators – KRIs) festzulegen. In seiner Aufsichtsfunktion sollte das Leitungsorgan die Ziele und alle Entwicklungen dieser KPIs und KRIs überwachen und eingehend prüfen.

5.2 Risikoappetit

Erwartung 4

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken explizit in ihr Rahmenwerk für den Risikoappetit aufnehmen.

Institute sollten über ein Rahmenwerk für den Risikoappetit verfügen, das ihren wesentlichen Risiken Rechnung trägt, zukunftsgerichtet ist, im Einklang mit dem in der Geschäftsstrategie festgelegten strategischen Planungshorizont steht und regelmäßig überprüft wird.⁵² Die Integration von Klima- und Umweltrisiken in das Rahmenwerk für den Risikoappetit stärkt die Widerstandsfähigkeit der Institute gegenüber diesen Risiken und hilft ihnen dabei, sie besser zu steuern (z. B. durch Festlegung von Kreditlimiten für Sektoren und geografische Gebiete, die Klima- und Umweltrisiken in hohem Maß ausgesetzt sind).⁵³

Erwartung 4.1

Die Erklärung zum Risikoappetit der Institute sollte eine sorgfältig ausgearbeitete Beschreibung von Klima- und Umweltrisiken enthalten. Es wird

⁴⁸ Siehe Absatz 95 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁴⁹ Siehe Absatz 23 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵⁰ Siehe Absatz 24 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵¹ Siehe Absatz 28 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵² Siehe Absatz 100 in Abschnitt 2.7.1 der EBA-Leitlinien zu den überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) (EBA/GL/2018/03).

⁵³ Siehe auch Absatz 25, 32 und 34 von Grundsatz 2 (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

erwartet, dass dort insbesondere die mittel- und langfristigen Auswirkungen dieser Risiken auf das Institut thematisiert werden. Im Einklang mit den oben formulierten Erwartungen sollte das Institut überdies die Erklärung zum Risikoappetit mit der Geschäftsstrategie harmonisieren und klar darlegen, wie viel Risiko es bei den Risikopositionen jeweils einzugehen bereit ist.

Erwartung 4.2

Institute sollten im Einklang mit ihren regulären Vereinbarungen für die Überwachung und für Eskalationen geeignete KRIs ausarbeiten und angemessene Limite für Klima- und Umweltrisiken festlegen. Laut den EBA-Leitlinien sollten Institute dafür Sorge tragen, dass ihre Risikostrategie und ihr Risikoappetit alle bestehenden wesentlichen Risiken berücksichtigen, und Risikolimit, -toleranzen sowie -schwellen festlegen.⁵⁴ Darüber hinaus sollten sie einen Rahmen für das Risikomanagement haben, durch den sichergestellt ist, dass es bei Verstößen gegen Risikolimiten einen definierten Prozess gibt, um diese Verstöße zu eskalieren bzw. gegen sie vorzugehen; außerdem bedarf es eines angemessenen Follow-up-Verfahrens.⁵⁵ Die EZB erwartet, dass Institute überwachen und berichten, inwieweit sie Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sind, und sich dabei auf aktuelle Daten und zukunftsgerichtete Schätzungen stützen. Sie geht davon aus, dass Institute Klima- und Umweltrisiken – vor allem physischen Risiken und Transitionsrisiken – quantitative Kennzahlen zuweisen. Ihr ist jedoch bewusst, dass derzeit noch an gemeinsamen Definitionen und Taxonomien für diese Risiken gearbeitet wird, und räumt daher ein, dass bis zur Entwicklung geeigneter quantitativer Kennzahlen zwischenzeitlich qualitative Erklärungen genutzt werden können. Die für den Risikoappetit geltenden Vereinbarungen und Limite sollten vor den Geschäftszielen festgelegt werden.

Mit Blick auf Klimarisiken sollten Institute Kennzahlen ausarbeiten, die dem langfristigen Charakter des Klimawandels gerecht werden und in denen insbesondere zum Ausdruck kommt, wie unterschiedliche Verläufe der Erderwärmung und Entwicklungen der Treibhausgasemissionen bestehende Risiken verschärfen könnten. Diese Kennzahlen dürften Instituten das zeitnahe Ergreifen von Risikominderungsmaßnahmen erleichtern und sie dabei unterstützen, sich auf einen plötzlichen sowie unerwarteten Übergang hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder auf ein physisches Ereignis vorzubereiten, das ihre Geschäftstätigkeit oder ihre Kreditportfolios betreffen könnte.

Kasten 4

Praxisbeispiel: Zielvorgaben zur CO₂-Intensität und Klimaresilienz der Bilanz

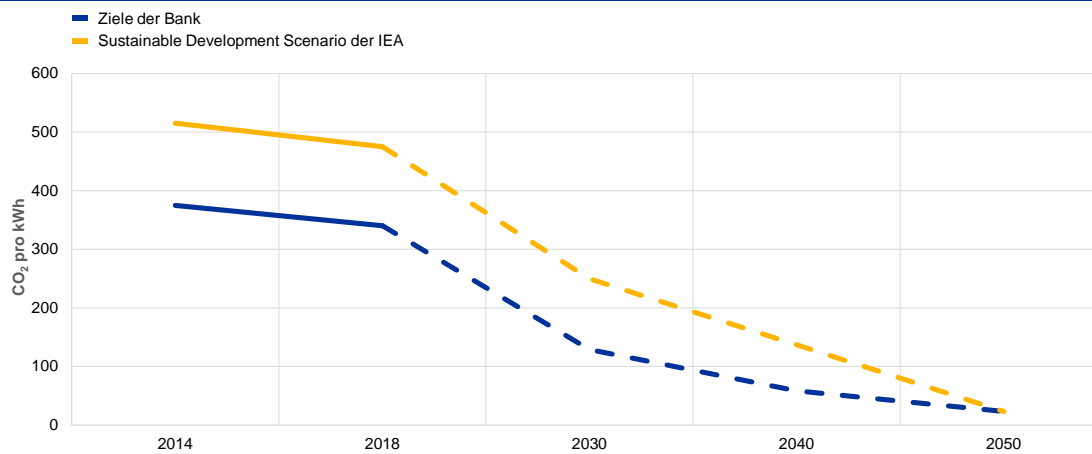
Die EZB hat beobachtet, dass mehrere Institute sich bemühen, den Kohlenstoffanteil ihres finanzierten Energiemixes so zu halten, dass der Vorgabe des Pariser Übereinkommens aus dem Jahr 2015, einer Begrenzung der Erderwärmung von deutlich unter 2 °C, entsprochen wird.

⁵⁴ Siehe Absatz 100 der EBA-Leitlinien zu den überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) (EBA/GL/2018/03).

⁵⁵ Siehe Absatz 138 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Abbildung A

Zielvorgaben zur CO₂-Intensität



Quelle: World Energy Outlook, 2019.

Wie aus der Abbildung ersichtlich, ziehen einige von ihnen zur Quantifizierung diesbezüglicher Ziele das Szenario zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Scenario) der Internationalen Energieagentur (IEA) oder ein ähnliches Szenario heran. Andere Institute verfolgen einen anderen Ansatz, bei dem für alle Sektoren mit großem CO₂-Fußabdruck u. a. Messungen und Benchmark-Vergleiche durchgeführt werden, um herauszufinden, wie die Kreditvergabe an diese Sektoren zur Klimaresilienz beiträgt, und das Kreditportfolio entsprechend angepasst wird. Diese Ansätze schließen einander nicht aus, tatsächlich nutzen einige Institute mehrere Methoden.

Erwartung 4.3

Institute sollten sicherstellen, dass ihre Vergütungspolitik und -praktiken Verhaltensweisen fördern, die mit ihrem Ansatz für Klima- und Umwelt(risiken) sowie mit freiwillig von ihnen eingegangenen Verpflichtungen vereinbar sind.

Gemäß den EBA-Leitlinien sollten die Vergütungspolitik und -praktiken mit dem Risikoappetit, der Geschäftsstrategie und den langfristigen Zielen des jeweiligen Instituts vereinbar sein.⁵⁶ Die Anreizstrukturen sollten Verhaltensweisen begünstigen, die mit dem Risikoappetit und den langfristigen Geschäftszielen⁵⁷ im Einklang stehen und dem Eingehen übermäßiger Risiken entgegensteuern. Es wird erwartet, dass die Vergütungspolitik und -praktiken (einschließlich der Nutzung von Zurückbehaltungen und der Festlegung von Leistungskriterien) dazu beitragen, einen langfristigen Ansatz zur Steuerung von Klima- und Umwelttrisiken zu unterstützen. Zur Förderung von Verhaltensweisen, die im Einklang mit ihrem Ansatz für Klima- und Umwelt(risiken) stehen, sollten Institute mit Klima- und Umweltzielen die Einführung einer variablen Vergütungskomponente in Betracht ziehen, die an das Erreichen dieser Ziele

⁵⁶ Die Vergütungspolitik von Kreditinstituten, die in der Portfolioverwaltung und/oder Finanzberatung tätig sind, sollte auch Informationen dazu enthalten, wie die Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken vereinbar ist. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor sollten diese Institute die diesbezüglichen Informationen ab März 2021 auf ihrer Website veröffentlichen.

⁵⁷ Siehe die EBA-Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik gemäß Artikel 74 Absatz 3 und Artikel 75 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU und Angaben gemäß Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2015/22).

geknüpft ist. Wo sich die finanziellen Folgen von Klima- und Umweltrisiken schwer quantifizieren lassen, kann das Leitungsorgan die Aufnahme geeigneter qualitativer Kriterien in die Vergütungspolitik erwägen.

5.3 Organisationsstruktur

Erwartung 5

Institute sollten die Zuständigkeit für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken innerhalb der Organisationsstruktur gemäß dem Modell der drei Verteidigungslinien verteilen.

Im Sinne von Artikel 74 der CRD, der in den EBA-Leitlinien näher ausgeführt wird, sollten Institute über einen klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozess sowie eine eindeutige Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung innerhalb ihrer internen Kontrollrichtlinien verfügen; dies gilt auch für die Geschäftsbereiche, internen Einheiten und internen Kontrollfunktionen,⁵⁸ die dafür sorgen, dass das Leitungsorgan fundierte Entscheidungen treffen kann.⁵⁹ Folglich wird davon ausgegangen, dass die Zuständigkeiten für die Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klima- und Umweltrisiken gleichmäßig auf die verschiedenen Funktionen innerhalb des Instituts verteilt werden.

Erwartung 5.1

Institute sollten die Zuständigkeiten für Klima- und Umweltrisiken intern klar zuweisen. Die Zuständigkeiten sind sorgfältig in den entsprechenden Governance-Dokumenten zu dokumentieren. Institute sollten genau definieren, welche internen Strukturen für Klima- und Umweltrisiken zuständig sind, und ihre jeweiligen Aufgaben und Arbeitsabläufe klar beschreiben. Sie können erwägen, die Verantwortung für die Koordinierung ihres gesamten Risikomanagementansatzes für Klima- und Umweltrisiken einer eigens hierfür eingerichteten Struktur oder bereits bestehenden Strukturen zu übertragen. Wird eine Struktur eigens für Klima- und Umweltrisiken eingerichtet, so muss klar definiert sein, wie sie in bestehende Prozesse eingebunden wird und welche Schnittstellen es mit anderen Funktionen gibt. Unabhängig von den jeweiligen Regelungen sollten Institute die Beziehung zwischen den maßgeblichen Strukturen und deren Arbeitsabläufen beschreiben, um einen angemessenen Informationsfluss zwischen allen beteiligten Parteien sicherzustellen.

Erwartung 5.2

Institute sollten gewährleisten, dass die in die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken eingebundenen Funktionen personell und finanziell angemessen ausgestattet sind. Gemäß den EBA-Leitlinien sollten Institute dafür sorgen, dass die internen Kontrollfunktionen sowohl in finanzieller als auch in personeller Hinsicht angemessen ausgestattet sind und die zur Ausübung ihrer Rolle erforderlichen Befugnisse besitzen.⁶⁰ Ebenso wird von den Instituten erwartet, dass

⁵⁸ Siehe Absatz 131 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁵⁹ Siehe Absatz 28 und 94 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶⁰ Siehe Absatz 155 und 160 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

sie prüfen, ob die für den Umgang mit Klima- und Umweltrisiken vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen angemessen sind. Dies gilt insbesondere für die mit der Steuerung dieser Risiken betrauten Funktionen. Institute sollten die verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im notwendigen Umfang aufstocken und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller maßgeblichen Funktionen zu entsprechenden Weiterbildungen animieren.

Erwartung 5.3

Institute sollten in ihren Richtlinien, Verfahren und Kontrollen die Aufgaben und Zuständigkeiten der ersten Verteidigungslinie mit Blick auf das Eingehen und die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken beschreiben. Institute haben dafür Sorge zu tragen, dass die erste Verteidigungslinie ihre Aufgaben im Einklang mit etwaigen klima- und umweltbezogenen Vorgaben, Verfahren und Limiten erfüllt. So wird von der ersten Verteidigungslinie erwartet, dass sie alle für die Kreditwürdigkeit und das Scoring/Rating eines Kunden relevanten Klima- und Umweltrisiken ermittelt, bewertet und überwacht. Ferner sollte sie gemäß Erwartung 7.4 eine ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfung der Klima- und Umweltrisiken durchführen.

Erwartung 5.4

Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Risikomanagementfunktion bei der Ermittlung, Bewertung, Messung, Überwachung und Meldung von Klima- und Umweltrisiken festlegen. Die wichtigste Aufgabe der Risikomanagementfunktion besteht darin, sicherzustellen, dass alle Risiken von den entsprechenden Einheiten innerhalb des Instituts ermittelt, beurteilt, gemessen, überwacht und ordnungsgemäß berichtet werden.⁶¹ Da Klima- und Umweltrisiken Bestimmungsfaktoren bestehender Risiken sind, wird davon ausgegangen, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten in den Rahmen bestehender Risikoarten des Risikomanagementsystems eingebettet werden. Auf diesen Punkt wird im Abschnitt über das Risikomanagement näher eingegangen.

Kasten 5

Praxisbeispiel: Horizontale Ansprechpartner

Die EZB konnte beobachten, dass mehrere Institute gezielte Maßnahmen ergriffen haben, um eine Klima- und Umweltrisiken berücksichtigende Risikokultur zu fördern. So hat eine Bank horizontale Ansprechpartner ernannt, durch die gewährleistet ist, dass Klima- und Umweltrisiken angemessen in die Arbeitsabläufe der Risikomanagementfunktion der Bank integriert wurden. Eine weitere Bank hat Ansprechpartner für jene Geschäftsbereiche ernannt, die aktiv mit Risikomanagementfunktionen und/oder sonstigen Funktionen zusammenarbeiten oder in Kontakt stehen, die im Bereich ESG-Risiken (einschließlich Klima- und Umweltrisiken) tätig sind.

Erwartung 5.5

Institute sollten die Aufgaben und Zuständigkeiten der Compliance-Funktion festlegen; dabei ist sicherzustellen, dass aus Klima- und Umweltrisiken resultierende Haftungsrisiken bei allen maßgeblichen Prozessen gebührend berücksichtigt und wirksam in sie integriert werden. Die Compliance-Funktion sollte das Leitungsorgan zu Maßnahmen beraten, die ergriffen werden müssen, um die Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften, Regeln, Verordnungen und

⁶¹ Siehe Absatz 174 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

Standards zu gewährleisten. Weiterhin sollte sie prüfen, welche Auswirkungen Änderungen des rechtlichen oder regulatorischen Umfelds auf die Geschäftstätigkeit des Instituts und auf dessen Compliance-Rahmenwerk haben könnten.⁶² Da sich Nachhaltigkeitsregeln und -standards im Laufe der Zeit ändern können, sind Institute möglicherweise zunehmend mit klima- und umweltbedingten Compliance-Risiken konfrontiert.

Erwartung 5.6

Von der internen Revision wird erwartet, dass sie sich bei der Prüfung des Risikomanagementrahmenwerks auch damit befasst, inwieweit das Institut für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken gerüstet ist. Die interne Revision sollte das Risikomanagementrahmenwerk unter Berücksichtigung externer Entwicklungen sowie Änderungen des Risikoprofils, von Produkten und/oder Geschäftsbereichen prüfen.⁶³ Dabei sollte auch die Angemessenheit der Regelungen für die Steuerung von Klima- und Umweltrisiken auf den Prüfstand gestellt werden. Auch die Richtlinien und Verfahren für Klima- und Umweltrisiken der Institute fallen in den Zuständigkeitsbereich der internen Revision, da es ihre Aufgabe ist, die Einhaltung interner Richtlinien und Verfahren sowie externer Anforderungen zu überprüfen.

5.4 Berichterstattung

Erwartung 6

Bei ihrer internen Berichterstattung sollten Institute aggregierte Risikodaten melden, die Auskunft darüber geben, inwieweit das betreffende Institut Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt ist. Diese Informationen sollen dem Leitungsorgan und maßgeblichen Unterausschüssen als Grundlage für fundierte Entscheidungen dienen.

Gemäß den EBA-Leitlinien zur internen Governance⁶⁴ sollten Institute fortlaufende und transparente Prozesse für die Berichterstattung einrichten, damit dem Leitungsorgan, seinem Risikoausschuss, sofern eingerichtet, und allen relevanten Einheiten eines Instituts zeitnahe, genaue, präzise, verständliche und aussagekräftige Berichte vorgelegt werden, die wesentliche Informationen über die Ermittlung, Messung oder Beurteilung und Überwachung und Steuerung von Risiken enthalten. Daher geht die EZB davon aus, dass Institute Klima- und Umweltrisiken in ihre Rahmenwerke für die Berichterstattung aufnehmen, um der Führungsebene eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Die EZB ist sich der Tatsache bewusst, dass die Arbeiten an der Entwicklung der entsprechenden Kennzahlen und Instrumente noch andauern und die derzeit in den Instituten verfügbaren Daten mitunter unvollständig sind. Sie geht jedoch davon aus, dass bei der Berichterstattung zu Klima- und Umweltrisiken im Laufe der Zeit Fortschritte verzeichnet werden. Erscheint eine präzise und vollständige Berichterstattung anfangs nicht möglich oder verfrüht, so erwartet die EZB, dass Institute ihren Datenbedarf mit Blick auf dessen

⁶² Siehe Absatz 192 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶³ Siehe Absatz 139 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶⁴ Siehe die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11)

Beitrag zur Strategiefestlegung und zum Risikomanagement prüfen, die Lücken im Vergleich zu aktuellen Daten ermitteln und einen Plan ausarbeiten, wie diese Lücken beseitigt und etwaige Unzulänglichkeiten angegangen werden können.

Erwartung 6.1

Institute sollten einen ganzheitlichen Ansatz für die Daten-Governance hinsichtlich Klima- und Umweltrisiken entwickeln. Gemäß den EBA-Leitlinien sollten fortlaufende und transparente Prozesse für die Berichterstattung eingerichtet werden, damit zeitnahe, genaue, präzise, verständliche und aussagekräftige Berichte vorgelegt werden, die wesentliche Informationen über die Ermittlung, Messung oder Beurteilung und Überwachung und Steuerung von Risiken enthalten.⁶⁵ Institute sollten Klima- und Umweltrisiken definieren, dokumentieren und in das Rahmenwerk für die Berichterstattung integrieren, damit sie sie wirksam überwachen, steuern und das Ausmaß verringern können, mit dem sie diesen Risiken ausgesetzt sind. Dies umfasst insbesondere die Steuerung der Berichterstattung zu Risikodaten, die IT-Infrastruktur, die Fähigkeit zur Aggregation von Risikodaten und die Berichtsverfahren. Institute sollten gewährleisten, dass ihr Rahmenwerk für die Berichterstattung zu Klima- und Umweltrisiken in Verbindung mit den entsprechenden Risikokennzahlen funktioniert, die in ihrer bestehenden Erklärung zum Risikoappetit und in ihren Risikomanagementprozessen festgelegt sind. Das Rahmenwerk für die Berichterstattung dürfte gegebenenfalls die zur Bewertung der Leistung des Instituts im Hinblick auf Klima- und Umweltrisiken verwendeten KPIs und die Offenlegung von Informationen unterstützen.

Erwartung 6.2

Angesichts der unverkennbaren Merkmale von Klima- und Umweltrisiken sollten Institute eine Anpassung ihrer IT-Systeme in Betracht ziehen, damit diese die erforderlichen Daten systematisch erheben und aggregieren, sodass beurteilt werden kann, inwieweit die Institute diesen Risiken ausgesetzt sind. Zwar besteht die Erwartung, dass Institute die Datentaxonomie dieser Risiken einbeziehen, doch ist auch bekannt, dass dies aufgrund des derzeitigen Mangels an gemeinsamen Definitionen und Taxonomien sowie aufgrund von Datenlücken möglicherweise nicht umsetzbar ist. In diesem Fall sollten Institute erwägen, auf internen oder externen qualitativen Risikokennzahlen beruhende Prozesse und Verfahren für die Berichterstattung einzuführen, um sicherzustellen, dass das Leitungsorgan hinreichend über Klima- und Umweltrisiken unterrichtet wird. Dem Leitungsorgan sollte bewusst sein, dass den ihm übermittelten Berichten sowohl bezüglich des Abdeckungsgrads als auch in rechtlicher und technischer Hinsicht Grenzen gesetzt sind. Das Leitungsorgan sollte diese Informationen dazu nutzen, Entscheidungen zur Steuerung der Auswirkungen klima- und umweltbedingter Risiken zu diskutieren, zu hinterfragen und zu treffen.

Erwartung 6.3

Die Risikoberichte der Institute sollten Auskunft über die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf das Geschäftsmodell, die Strategie und das Risikoprofil des Instituts geben.⁶⁶ Institute sollten anstreben, in ihren Risikoberichten alle wesentlichen Klima- und Umweltrisiken des Rechtssubjekts

⁶⁵ Siehe Absatz 145 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11).

⁶⁶ Siehe auch Absatz 29 und 30 von Grundsatz 2 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

und/oder der Geschäftsbereiche anzusprechen. Wie detailliert und umfassend diese Berichte gestaltet werden, sollte vom Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit des betreffenden Instituts sowie von seinem Risikoprofil abhängen.

Erwartung 6.4

Institute sollten in der Lage sein, aggregierte und aktuelle Daten zu Klima- und Umweltrisiken zeitnah zusammenzustellen. Diese Erwartung deckt sich mit den EBA-Leitlinien, die davon ausgehen, dass Institute über wirksame und zuverlässige Informations- und Kommunikationssysteme verfügen, welche die Fähigkeit zur Sammlung von Risikodaten sowohl bei normalem Geschäftsbetrieb als auch in Stressperioden voll unterstützen.⁶⁷ Bei diesen Risiken ist die zeitnahe Bereitstellung z. B. aufgrund der Auswirkungen eines plötzlichen Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder der Folgen eines physischen Ereignisses auf den Geschäftsbetrieb eines Instituts entscheidend. Daher sollte das Leitungsorgan stets über alle Entwicklungen auf nationaler, internationaler, politischer und regulatorischer Ebene informiert sein, die Einfluss auf die in seinen Berichten enthaltenen Erwartungen haben könnten. Institute sollten anpassungsfähig sein, damit sie aggregierte Daten zu Klima- und Umweltrisiken erstellen und somit unterschiedlichste Ad-hoc-Datenanfragen bedienen können. Dazu zählen angesichts eines steigenden Bedarfs an Informationen zu Klima- und Umweltrisiken u. a. Anfragen in Stresssituationen oder Krisenzeiten, Anfragen aufgrund eines geänderten internen Bedarfs sowie Anfragen, die der Beantwortung aufsichtlicher Informationersuchen dienen.

⁶⁷ Siehe die EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) und Abschnitt 5.8 der Überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

6 Erwartungen der Aufsicht an das Risikomanagement

Dieser Abschnitt baut auf dem vorherigen Kapitel auf und enthält detaillierte Handlungsempfehlungen dazu, wie Klima- und Umweltrisiken bei der Steuerung von Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationellen Risiken sowie in den ICAAP eingebunden werden sollten (u. a. bei der Risikoquantifizierung mittels Szenarioanalysen und Stresstests).

6.1 Rahmenwerk für das Risikomanagement

Erwartung 7

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken als Bestimmungsfaktoren etablierter Risikokategorien in ihr bestehendes Rahmenwerk für das Risikomanagement integrieren, um sie über einen hinreichend langen Zeitraum zu steuern und zu überwachen, und ihre diesbezüglichen Regelungen regelmäßig überprüfen. Institute sollten diese Risiken im Rahmen ihres Gesamtprozesses zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung bestimmen und quantifizieren.

Als Teil ihres gesamten internen Kontrollsystems sollten Institute über ein institutsweites Rahmenwerk für das Risikomanagement verfügen, das sich auf alle Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen, erstreckt.^{68 69} Gemäß Artikel 73 der CRD müssen Institute über solide, wirksame sowie umfassende Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

Institute sollten ein ganzheitliches Verständnis von den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf bestehende Risikokategorien besitzen und dieses gut dokumentieren. Das Rahmenwerk für das Risikomanagement der Institute sollte bilanzielle und außerbilanzielle Risiken einschließen und finanziellen wie auch nichtfinanziellen Risiken angemessen Rechnung tragen.⁷⁰ Dies gilt für aktuelle Risiken der Institute und für Risiken, denen sie künftig möglicherweise ausgesetzt sind. Institute müssen einen regulären Prozess für die Ermittlung sämtlicher wesentlicher Risiken implementieren und diese Risiken in ein

⁶⁸ Siehe Absatz 136 und 137 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/11/2017), die das Risikomanagement behandeln.

⁶⁹ Siehe auch Absatz 32 und 34 von Grundsatz 2 (ii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁷⁰ Siehe Absatz 136 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/11/2017), der das Risikomanagement behandelt.

Erwartung 7.1

umfassendes internes Risikoinventar aufnehmen. Wie in Abschnitt 3.1 und in Abschnitt 3.2 des vorliegenden Leitfadens erläutert, gelten Klima- und Umweltrisiken als Bestimmungsfaktoren bestehender Risikokategorien. Für organisatorische oder analytische Zwecke können Institute Klima- und Umweltrisiken als eigenständige Risikoart behandeln. Allerdings wird erwartet, dass sie eingehend untersuchen, auf welche Weise Klima- und Umweltrisiken auf die verschiedenen Risikobereiche (u. a. Kredit-, Markt-, Liquiditäts- und operationelles Risiko) durchschlagen. Das Leitungsorgan sollte entscheiden, welche Risikoarten wesentlich sind, und gewährleisten, dass, sollte ein Institut zu dem Fazit gelangen, dass Klima- und Umweltrisiken bei wesentlichen Risikoarten keine erhebliche Rolle spielen, die Einstufung als „unwesentliche Risiken“ gerechtfertigt ist. Es wird erwartet, dass die zugehörige Analyse auf das Geschäftsmodell und das Risikoprofil des jeweiligen Instituts zugeschnitten ist. Institute sollten die berücksichtigten Klima- und Umweltrisiken dokumentieren, vor allem ihre Transmissionskanäle und ihre Auswirkungen auf das Risikoprofil.

Kasten 6

Praxisbeispiel: Bestimmen der Verbindung zwischen Klimarisiken und Finanzrisiken

Einige Institute haben einen internen Prozess eingeführt, um sich ein Bild der potenziellen finanziellen Folgen von Klimarisiken zu machen. Eine Bank ordnete die wichtigsten Transmissionskanäle den bestehenden Risikokategorien zu und erstellte eine Übersicht, welche Auswirkungen sich innerhalb welches Zeitrahmens auf ihr Risikoprofil ergeben dürften.

Tabelle A

Stilisiertes Beispiel der Bestimmung der Verbindung zwischen Klimarisiken und finanziellen Folgen

Klimabezogene Risikotreiber	Potenzielle finanzielle Folgen	Zeitraumen	Auswirkungen auf das Risikoprofil	Auswirkungen auf die Strategie
Politik und Rechtsvorschriften	Wertminderung der Vermögenswerte von kohlenstoffintensiven Unternehmen im Anlageportfolio	1-3 Jahre	**	****
Technologie	Firmenkunden in der Automobilbranche, die von der Substitution bestehender Produkte und Dienstleistungen betroffen sind	3-5 Jahre	*	***
Stimmung am Markt	Verbraucher und Anleger bevorzugen nachhaltigere Produkte	1-3 Jahre	****	*
Akutes physisches Risiko	Sachschäden und Schäden bei Vermögenswerten an Hochrisikostandorten	1-3 Jahre	*	**
Chronische physische Risiken	Gestiegene Kosten für Kunden zur Behebung von Schäden oder zum Ausgleich von Verlusten durch Klimaereignisse, die ihre Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen	1-3 Jahre	*	**

Quelle: EZB.

Erwartung 7.2

Institute sollten die Klima- und Umweltrisiken, denen sie ausgesetzt sind, angemessen quantifizieren. Wie auch im EZB-Leitfaden zum ICAAP dargelegt, sollten Risiken nicht von der Beurteilung ausgenommen werden, weil sich ihre Quantifizierbarkeit als schwierig erweist oder die entsprechenden Daten fehlen.⁷¹ Dort, wo sich Quantifizierungsmethoden noch in der Entwicklungsphase befinden, sollten Institute sich aktiv um die Entwicklung bzw. Anwendung geeigneter Instrumente und Methoden bemühen und zudem aktuelle Arbeiten und anstehende

⁷¹ Siehe Absatz 74 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

Veröffentlichungen internationaler Netzwerke und normgebender Instanzen berücksichtigen.

Erwartung 7.3

Zur Steuerung und/oder Minderung von Klima- und Umweltrisiken sollten Institute einen strategischen Ansatz verfolgen, der mit ihrer Geschäftsstrategie und ihrem Risikoappetit vereinbar ist, und ihre Regeln, Verfahren, Risikolimits und -kontrollen entsprechend anpassen. Laut EBA-Leitlinien sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement eines Instituts konkrete Orientierungshilfen für die Umsetzung seiner Strategien enthalten. Mit diesen Orientierungshilfen sollten, soweit erforderlich, interne Grenzen festgelegt und aufrechterhalten werden, die mit dem Risikoappetit des Instituts konsistent sind und mit dem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, der Ertragskraft, Kapitalausstattung und den strategischen Zielen in Einklang stehen.⁷² Vor diesem Hintergrund sollten Institute prüfen, ob eine Anpassung ihrer Risikorichtlinien erforderlich ist. Beispielsweise können Limits für die Finanzierung gewisser sensibler wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren, Staaten, Unternehmen oder Immobilienengagements festgelegt, bestimmte (Teil-)Sektoren oder Kreditnehmer von der Kreditvergabe ausgeschlossen, die Kreditrichtlinien für Kreditnehmer, die (nicht) auf einer weißen/schwarzen Liste stehen oder als „Klassenbeste“ gelten, geändert, ein konstruktiver Dialog mit zentralen Geschäftspartnern aufgenommen oder Maßnahmen zur sukzessiven Verringerung von Klima- oder Umweltrisiken vereinbart werden, möglicherweise auch in der Absicht, das Nachhaltigkeitsrating und/oder Kreditrating eines Geschäftspartners zu verbessern.

Kasten 7

Praxisbeispiel: Quantifizierung von klima- und umweltbedingten Auswirkungen auf die Finanzierung im Rahmen des ICAAP

Die EZB hat beobachtet, dass eine Bank in ihrem internen Kapitalplan die Auswirkungen ihrer Finanzierung auf die Umwelt bewertet und dem finanzierten Vermögenswert bzw. Projekt oder dem Kreditnehmer bei allgemeinen Finanzierungen ein Umweltrating zuweist – unabhängig davon, ob es sich bei dem Kreditnehmer um einen Firmenkunden oder um einen Kunden der öffentlichen Hand handelt. Das Rating leitet sich aus einer Bewertung der Klimaauswirkungen des jeweiligen Geschäfts ab und berücksichtigt alle bedeutenden umweltbezogenen Faktoren wie Wasserverbrauch, Umweltverschmutzung, Abfall und Biodiversität. Auf Basis dieses Ratings trifft die Bank gesonderte Maßnahmen für jene Vermögenswerte, die den Prognosen zufolge die größten Umweltauswirkungen haben; hierdurch erhöht sich das analytische Risikogewicht der betreffenden Engagements. Laut Angaben der Bank werden bei Engagements mit negativen Umwelt- und Klimaauswirkungen die analytischen risikogewichteten Vermögenswerte bis um ein Viertel erhöht. Letztlich schlägt sich diese Auswirkung in der erwarteten Rendite der Vermögenswerte nieder und bewegt Anleger dazu, in bestimmte Sektoren zu investieren oder sich aus ihnen zurückzuziehen.

Erwartung 7.4

Institute sollten zu Beginn einer Kundenbeziehung und danach fortlaufend ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfungen zu Klima- und Umweltrisiken durchführen. Dabei sollten jene Informationen und Daten eingeholt und verifiziert

⁷² Siehe Absatz 135, 137 und 138 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/11/2017).

werden, die zur Bewertung der Anfälligkeit von Kreditnehmern gegenüber Klima- und Umweltrisiken erforderlich sind. Dies gilt insbesondere vor dem Abschluss eines Kreditvertrags oder vor der beträchtlichen Aufstockung des Darlehensbetrags unter Einhaltung der Risikorichtlinien und -verfahren des Instituts. Institute sollten sich darüber im Klaren sein, welche Auswirkungen ihre Kunden auf klima- und umweltbedingte Aspekte haben, wie anfällig sie in dieser Hinsicht sind und welchen Ansatz zur Steuerung dieser Auswirkungen und Risiken sie verfolgen. Eine ordnungsgemäße Due-Diligence-Prüfung zu Umweltaspekten in Kombination mit entsprechenden Follow-up-Maßnahmen dürfte Reputations- und Haftungsrisiken verringern. Umfang und Tiefe der Due-Diligence-Prüfung sollten in Abhängigkeit von Sektor und geografischer Lage des Kunden festgelegt werden. Sofern dies erforderlich erscheint, können externe Fachleute hinzugezogen werden. Institute sollten sicherstellen, dass sie beispielsweise die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen⁷³ einhalten. Es wird davon ausgegangen, dass alle aus Due-Diligence-Prüfungen resultierenden Feststellungen in die Entscheidung einfließen, ob und wie eine Kundenbeziehung eingegangen bzw. fortgeführt wird.

Erwartung 7.5

Institute sollten die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung aus ökonomischer und aus normativer Perspektive prüfen. Im Einklang mit dem EZB-Leitfaden zum ICAAP wird erwartet, dass Institute bei ihrer zukunftsorientierten Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung alle Risiken und Konzentrationen innerhalb dieser Risiken und zwischen diesen Risiken berücksichtigen, die sich aus relevanten Veränderungen ihres Geschäftsumfelds ergeben können.⁷⁴ Ebenso erwartet die EZB, dass Institute den Klimawandel – vor allem die Energiewende – in die Prüfung aus ökonomischer Perspektive integrieren. Bei der Bestimmung der Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung sollten Institute den Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken Rechnung tragen, und zwar so, dass sie durch Gewährleistung der wirtschaftlichen und normativen Angemessenheit ihrer Kapitalausstattung ihre Geschäftsmodelle auf Dauer beibehalten können. Wie dem EZB-Leitfaden zum ICAAP zu entnehmen ist, sollten Institute sowohl eine normative als auch eine ökonomische Perspektive implementieren, die ineinander einfließen sollen. Wird davon ausgegangen, dass Klima- und Umweltrisiken aus der ökonomischen Perspektive Auswirkungen haben, sollten Institute bei der normativen Perspektive die möglichen künftigen Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten berücksichtigen, die sich in den Bewertungen des Basis- und des adversen Szenarios widerspiegeln. Institute sollten den Ergebnissen auch in ihrem Risikoappetit und ihrer Geschäftsstrategie Rechnung tragen.

Erwartung 7.6

Bei ihren regelmäßigen Überprüfungen sollten Institute die Angemessenheit ihrer Instrumente zur Ermittlung, Messung und Minderung von Klima- und Umweltrisiken bewerten. Institute sollten regelmäßig interne Überprüfungen durchführen, beispielsweise im Rahmen des ICAAP.⁷⁵ Diese Überprüfungen dienen

⁷³ Siehe die [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#), 2019; Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting – Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, OECD, 2019.

⁷⁴ Siehe Absatz 60 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁷⁵ Siehe Artikel 73 der CRD IV.

der Klärung der Frage, ob die internen Prozesse und Methoden zu soliden Ergebnissen geführt haben und ob sie angesichts aktueller und künftiger Entwicklungen weiterhin angemessen sind.⁷⁶ Da immer mehr Daten und Methoden zur Ermittlung und Messung von Klima- und Umweltrisiken zur Verfügung stehen, wird davon ausgegangen, dass Institute die Angemessenheit und Qualität bestehender Datenquellen und Methoden regelmäßig prüfen.

6.2 Steuerung des Kreditrisikos

Erwartung 8

Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken während des gesamten Kreditgewährungsprozesses berücksichtigen und die mit ihren Portfolios verbundenen Risiken überwachen.

Gemäß Artikel 79 der CRD müssen die zuständigen Behörden u. a. sicherstellen, dass die Kreditvergabe der Institute nach soliden, klar definierten Kriterien erfolgt und das Verfahren für die Genehmigung, Änderung, Verlängerung und Refinanzierung von Krediten klar geregelt ist. Hierfür sollten Institute einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und Risiken, die mit Klima- und Umweltfaktoren verbunden sind, im Einklang mit den Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring in ihren Richtlinien und Verfahren für Kreditrisiken berücksichtigen.^{77 78}

Klima- und Umweltrisiken sollten in alle relevanten Phasen des Kreditgewährungs- und -bearbeitungsprozesses eingebunden werden. Institute sollten sich insbesondere ein Bild davon machen, inwieweit Klima- und Umweltrisiken das Ausfallrisiko von Kreditnehmern beeinflussen. Zudem gilt es jene Klima- und Umweltfaktoren zu bestimmen und zu bewerten, die für das Ausfallrisiko des Kreditengagements von wesentlicher Bedeutung sind. In diese Bewertung können Institute auch einfließen lassen, wie gut Kunden Klima- und Umweltrisiken steuern. Institute sollten durch Klima- und Umweltrisiken bedingten Änderungen bei den Risikoprofilen von Sektoren und geografischen Gebieten angemessen Rechnung tragen.

Erwartung 8.1

Kasten 8

Praxisbeispiel: Schatten-Ausfallwahrscheinlichkeiten (Shadow Probabilities of Defaults) in Bezug auf Klimarisiken

Die EZB hat beobachtet, dass Institute Klima- und Umweltrisiken bei ihrem Kreditgewährungsprozess häufig qualitativ berücksichtigen. Einige Institute erwägen jedoch, diese Risiken in ihre Modelle aufzunehmen oder entwickeln derzeit entsprechende Instrumente. So

⁷⁶ Siehe auch Absatz 18 von Grundsatz 1 (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁷⁷ Siehe Absatz 51 der Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04).

⁷⁸ Siehe auch Grundsatz 2 (ii) und (iii) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

entwickelt eine Bank gegenwärtig informelle Ausfallwahrscheinlichkeiten, in die Klimarisiken einfließen und die sie zusätzlich zu den regulären Ausfallwahrscheinlichkeiten ausweisen will. In diese Klimarisiken berücksichtigenden Schatten-Ausfallwahrscheinlichkeiten würde eine eingehende Analyse von physischen Risiken und Transitionsrisiken für risikoreichere Geschäftspartner einfließen, die in einem Screeningprozess herausgefiltert wurden. Ein großes Differenzial zwischen den beiden Faktoren würde bedeuten, dass über Maßnahmen zur Risikominderung nachgedacht werden müsste. Eine andere Bank entwickelt derzeit eine Scorecard für Nachhaltigkeitsrisiken, die qualitative Aspekte umfasst. Dem Input aus der Scorecard würde im Modell ein bestimmtes Gewicht zugewiesen werden.

Eine weitere Bank integriert Umweltvariablen in ihre internen Kredit-scoring-Modelle. Die Bewertung im Hinblick auf Umweltaspekte wurde für Sektoren eingeführt, bei denen dies in Bezug auf die Differenzialanalyse der Kreditqualität als bedeutend befunden wurde. Die möglichen ökologischen Folgen der zugrunde liegenden Aktivitäten beeinflusst die Kreditqualität. Derartige Kredit-scoring-Modelle wurden für Engagements in (Groß-)Unternehmen und für Engagements in Verbindung mit Projektfinanzierungen eingeführt.

Erwartung 8.2

Institute sollten ihre Verfahren für die Risikoeinstufung anpassen, um Klima- und Umweltrisiken zu ermitteln und zumindest qualitativ zu bewerten. Institute sollten angemessene allgemeine Risikoindikatoren oder -ratings für ihre Geschäftspartner definieren; dabei ist Klima- und Umweltrisiken Rechnung zu tragen. Im Zuge ihrer Risikoeinstufung sollten sie Kreditnehmer ermitteln, die mittelbar oder unmittelbar erhöhten Klima- und Umweltrisiken ausgesetzt sein könnten. Für Klima- und Umweltrisiken anfällige Engagements sollten herausgestellt werden; gegebenenfalls sollten für sie verschiedene Szenarien⁷⁹ durchgespielt werden, um sicherzustellen, dass geeignete Risikominderungsmaßnahmen (darunter die Preisgestaltung) zeitnah bewertet und ergriffen werden können. Institute sollten z. B. den Einsatz sogenannter Heat maps erwägen, die die Nachhaltigkeitsrisiken von Kunden auf Grundlage der Bedeutung einzelner wirtschaftlicher (Teil-)Sektoren visualisieren.

Erwartung 8.3

Institute sollten Klima- und Umweltrisiken bei der Bewertung von Sicherheiten berücksichtigen. Klima- und Umweltrisiken können den Wert von Sicherheiten mindern. In diesem Zusammenhang sollten Institute vor allem den Standorten und der Energieeffizienz von Gewerbe- und Wohnimmobilien Aufmerksamkeit schenken. Sie sollten diese Punkte sowohl in den Prozess für die Ermittlung des Werts der Sicherheit als auch in ihre regelmäßigen Prüfungen einfließen lassen.

Erwartung 8.4

Institute sollten die in ihren Portfolios vorhandenen Kreditrisiken überwachen und steuern (z. B. durch eine Analyse von Konzentrationen in bestimmten Sektoren/geografischen Gebieten, Kreditlimite, Strategien für den Fremdmittelabbau sowie Szenarioanalysen und/oder Stresstests).⁸⁰ Institute sollten überwachen, wie Konzentrationen in bestimmten geografischen Gebieten oder Sektoren zur Anfälligkeit für Klima- und Umweltrisiken beitragen. Ebenso können sie

⁷⁹ Mögliche Szenarien sind u. a. die Prüfung aktueller und projizierter Treibhausgasemissionen, des Marktumfelds, der aufsichtlichen Anforderungen der betrachteten Unternehmen, der wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Bonität und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers.

⁸⁰ Siehe Absatz 245 der Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04).

Konzentrationen in Vermögenswerten mit spezifischen Merkmalen messen, die wahrscheinlich von Übergangsmaßnahmen betroffen sein werden. Ein Beispiel hierfür ist die Verteilung von Energieetiketten in Portfolios mit Wohn- und Gewerbeimmobilien angesichts potenzieller Rechtsvorschriften. Instituten wird angeraten, ihre Überwachungsfähigkeiten zusammen mit den Kennzahlen und Limiten auszubauen, die für ihre Rahmenwerke für den Risikoappetit bzw. die Daten-Governance entwickelt wurden.

Erwartung 8.5

Die Rahmenwerke für die Preisgestaltung von Krediten sollten den Kreditrisikoappetit und die Geschäftsstrategie der Institute hinsichtlich Klima- und Umweltfaktoren widerspiegeln.⁸¹ Gemäß Artikel 76 Absatz 3 der CRD IV muss der Risikoausschuss eines Instituts überprüfen, ob die Preise der den Kunden angebotenen Anlagen dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie des Instituts umfänglich Rechnung tragen. Die Preisgestaltung von Krediten ist ein wichtiger Steuerungsmechanismus für Institute, denn sie bestimmt Höhe und Ursprung künftiger Einnahmen. So können Institute im Rahmen ihrer Geschäftsstrategie und ihres Risikoappetits z. B. entscheiden, Engagements in umwelt- oder klimaschädlichen Sektoren abzubauen bzw. einzuschränken oder von Krediten abzusehen, die durch energieineffiziente Immobilien besichert sind. Das Rahmenwerk für die Preisgestaltung sollte in diesem Fall die gewählte Risikoperspektive und -strategie stützen und z. B. je nach Energieeffizienz unterschiedliche Kreditpreise für Engagements oder aber eine sektor-/kundenspezifische Gebühr vorsehen. Institute können im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie und ihrem Risikoappetit auch in Betracht ziehen, ihre Kunden dazu zu bewegen, Klima- und Umweltrisiken ordnungsgemäß zu berücksichtigen, um die Bonität zu verbessern und die Widerstandsfähigkeit gegenüber solchen Risiken zu steigern. So könnten beispielsweise die Zinsen für ökologisch nachhaltige Kredite günstiger gestaltet oder der Zinssatz eines Kredits daran geknüpft werden, dass Kunden Nachhaltigkeitsziele erreichen.

Kasten 9

Praxisbeispiel: Preisdifferenzierung bei Immobilienkrediten

Die EZB hat beobachtet, dass ein Institut die Preise für Immobilienkredite seiner Kunden je nach Energieetikett der zugrunde liegenden Immobilie unterschiedlich gestaltet. Kunden mit Krediten für Immobilien mit einem besseren Energieetikett müssen demnach weniger zahlen als Kunden, deren Immobilien ein schlechteres Energieetikett aufweisen; gleichzeitig dürfte das allgemeine Profitabilitätsziel des Instituts für Immobilienkredite erreicht werden. Diese Preisdifferenzierung steht im Einklang mit der Strategie des Instituts zur Förderung nachhaltiger Bankgeschäfte. Außerdem dürften Portfolios mit höheren Energieetiketten weniger anfällig für Transitionsrisiken sein. Folglich findet bei den Immobilienkreditportfolios eine Verschiebung hin zu Portfolios mit einer besseren Verteilung der Energieetiketten statt.

Erwartung 8.6

⁸¹ Siehe Absatz 200 und 201 der Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04).

Bei der Preisgestaltung ihrer Kredite sollten Institute die verschiedenen Kosten berücksichtigen, die aus Klima- und Umweltrisiken entstehen. Wie in den Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring⁸² niedergelegt, sollten Institute ein Rahmenwerk für die Preisgestaltung einführen, bei dem die Preise an die Merkmale des jeweiligen Kredits geknüpft und alle maßgeblichen Kosten berücksichtigt sind. Die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken können auf unterschiedliche Kostenfaktoren durchschlagen, z. B. auf die Kapitalkosten, die Finanzierung oder das Kreditrisiko. Nachhaltige Vermögenswerte können beispielsweise durch entsprechende Instrumente – wie grüne (gedeckte) Anleihen – finanziert werden, was andere Finanzierungskosten bedeutet. In Gebieten, in denen vermehrt physische Klimarisiken wie Überschwemmungen oder Dürren auftreten, kann es verstärkt zu Kreditausfällen kommen. Institute sollten diesen Entwicklungen Rechnung tragen und sie im Kreditpreis inkludieren, z. B. durch eine höhere Kreditkostengebühr oder durch eine Differenzierung der Finanzierungskosten für Vermögenswerte, die besonders von physischen Risiken und Transitionsrisiken betroffen sind.

6.3 Steuerung operationeller Risiken

Erwartung 9

Institute sollten überlegen, wie Klimaereignisse die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs beeinträchtigen könnten und inwiefern die Art ihrer Geschäftstätigkeit Reputations- und/oder Haftungsrisiken erhöhen könnte.

Wie in Artikel 85 der CRD und in den EBA-Leitlinien⁸³ dargelegt, müssen Institute über Grundsätze und Verfahren verfügen, um ihre Anfälligkeit gegenüber operationellen Risiken zu bewerten und zu steuern. Sie sollten sich ein Bild der operationellen Risiken aller Geschäftsbereiche und -tätigkeiten machen und eruieren, unter welchen Umständen diese Risikoart eintreten könnte.⁸⁴ Institute sollten zudem alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs und eine zeitnahe Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs nach einem Notfall sicherzustellen, sowohl mit Blick auf Richtlinien als auch auf die Funktionstüchtigkeit von Sachanlagen (darunter IT-Systeme).

Erwartung 9.1

Institute sollten die Auswirkungen physischer Risiken auf ihren Geschäftsbetrieb im Allgemeinen prüfen; dabei sollten sie auch überdenken, wie schnell sie in der Lage wären, ihre Dienstleistungen wieder zu erbringen. Die geografische Lage des Standorts von Instituten kann ihre Anfälligkeit für

⁸² Siehe Absatz 186, 187 und 190 der Draft EBA Guidelines on loan origination and monitoring (EBA/CP/2019/04).

⁸³ Siehe Absatz 255 der Überarbeiteten EBA-Leitlinien zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) sowie für die aufsichtlichen Stresstests (EBA/GL/2018/03).

⁸⁴ Siehe auch Grundsatz 4 und Absatz 60 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

physische Risiken erhöhen. Institute sollten daher die Wesentlichkeit operationeller Risiken bewerten, die aus physischen Risiken erwachsen. Dies gilt insbesondere für ausgelagerte Dienstleistungen und IT-Aktivitäten – vor allem dann, wenn sich die Dienstleistungsanbieter an Standorten befinden, an denen häufig extreme Wetterereignisse auftreten oder sonstige ökologische Schwachstellen bestehen.

Institute sollten erwägen, ob dies ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnte, Transaktionen zu bearbeiten oder Dienstleistungen zu erbringen oder ob dies eine gesetzliche Haftung für Schäden Dritter (z. B. von Kunden oder sonstigen Interessenträgern) nach sich ziehen könnte. Vor allem bei der Bewertung ihrer zentralen und wichtigen Funktionen sollten sie überlegen, welche Auswirkungen der Klimawandel auf die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen hat.⁸⁵ Wurde ein wesentliches Risiko für einen Geschäftsbereich oder für den Betrieb des Instituts ermittelt, so ist das Ergebnis der Bewertung in den Plan für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu integrieren.

Erwartung 9.2

Institute sollten erwägen, inwiefern die Art ihrer Geschäftstätigkeit das Risiko künftiger Reputationsschäden oder Haftungsforderungen erhöht. Gemäß den EBA-Leitlinien sollte das Rahmenwerk für das Risikomanagement alle maßgeblichen Risiken eines Instituts einschließen. Dabei sollte finanziellen und nichtfinanziellen Risiken – u. a. dem Reputationsrisiko – angemessen Rechnung getragen werden.⁸⁶ Reputationsrisiken können schnell entstehen und rasch Konsequenzen für Unternehmen haben. Institute, die mit sozialen oder ökologischen Kontroversen in Verbindung gebracht werden (bzw. ganz allgemein Institute, bei denen die Wahrnehmung besteht, dass sie Umweltaspekte bei ihren Geschäftsaktivitäten nicht hinreichend berücksichtigen), könnten dann, wenn sich die Stimmung am Markt in Bezug auf Klima- und Umweltrisiken dreht, mit Reputationsrisiken konfrontiert sein. Damit keine Reputationsrisiken aus Kontroversen um ihre Produkte erwachsen, sollten Institute auch prüfen, ob ihre Anlageprodukte mit bewährten Verfahren auf internationaler oder auf EU-Ebene im Einklang stehen. Hier ist beispielsweise der EU-Standard für grüne Anleihen (EU Green Bond Standard) zu nennen.⁸⁷

Kasten 10

Im Rahmen des ICAAP erfasste Reputationsrisiken

Die EZB hat beobachtet, dass ein Institut Reputationsrisiken in seinen ICAAP einbezieht, die aus Auswirkungen auf die Umwelt, soziale Aspekte und auf die Governance entstehen. Da das Geschäftsmodell des betreffenden Instituts auf die Finanzierung von privaten Unternehmen in den aufstrebenden Volkswirtschaften ausgerichtet ist, ist das Institut aufgrund ökologischer und sozialer Faktoren erheblichen Reputationsrisiken ausgesetzt. Aus diesem Grund stuft es seine Kunden gemäß der Intensität der potenziellen negativen Auswirkungen auf Umwelt, soziale Aspekte und Governance ein. Das Einstufungssystem des Instituts umfasst vier Risikokategorien – sie reichen

⁸⁵ Siehe Absatz 31 in Abschnitt 4 der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02).

⁸⁶ Siehe Absatz 136 der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/11/2017), der das Risikomanagement behandelt.

⁸⁷ Weiterhin müssen Institute, die im Bereich Portfolioverwaltung und/oder Finanzberatung tätig sind, den in Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 niedergelegten nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor entsprechen. Letztere werden in den in Kürze erscheinenden technischen Standards näher ausgeführt.

von „erhebliche adverse Auswirkungen“ bis „geringfügige bis keine adversen Auswirkungen“ auf Umwelt, soziale Aspekte oder Governance. Das Institut weist dem Kapital einen Betrag zu, der im Verhältnis zur Anzahl der Kunden in den verschiedenen Risikokategorien steht. Jeder Risikokategorie wird eine Eigenmittelanforderung pro Kunde zugewiesen. Das Institut fordert also mehr Kapital für Kunden mit höherer Risikoeinstufung ein.

6.4 Steuerung des Marktrisikos

Erwartung 10

Instituten wird angeraten, die Auswirkungen von klima- und umweltbedingten Faktoren auf ihre aktuellen Marktrisikopositionen und künftigen Anlagen fortlaufend zu überwachen. Ferner sollten sie Stresstestszenarien ausarbeiten, die Klima- und Umweltrisiken beinhalten.

Gemäß Artikel 83 der CRD müssen die zuständigen Behörden sicherstellen, dass Grundsätze und Verfahren vorhanden sind, um alle wesentlichen Ursachen und Auswirkungen von Marktrisiken zu ermitteln, zu messen und zu steuern. Was die Steuerung des Marktrisikos anbelangt, so sollte den Instituten bewusst sein, dass Klima- und Umweltrisiken die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren oder Derivaten), Produkten und Dienstleistungen verändern könnten, was sich in deren Wert niederschlagen würde.⁸⁸ Anlagen von Instituten in Unternehmen mit Geschäftsmodellen, die als ökologisch nicht nachhaltig gelten oder deren Standorte in Gebieten mit hohem physischen Risiko liegen, könnten an Wert verlieren, wenn sich politische Maßnahmen, die Stimmung am Markt oder die Technologie ändern, schwerwiegende Wetterereignisse auftreten oder sich die klimatischen Bedingungen allmählich verschlechtern.

Bei der Bewertung ihrer Anfälligkeit gegenüber dem Marktrisiko sollten Institute mindestens Risiken abdecken, die aus Fremdmitteln, Eigenkapital- und eigenkapitalbezogenen Finanzinstrumenten im aufsichtsrechtlichen Handelsbuch entstehen; außerdem sollten in die Bewertung Fremdwährungspositionen und Positionen, die einem Warenpositionsrisiko unterliegen, im Handels- und Anlagebuch einbezogen werden.

Weiterhin wird erwartet, dass bei der Bewertung die folgenden, mit dem Anlagebuch verbundenen Unterkategorien des Marktrisikos untersucht werden: das Kreditspreadrisiko aus zum beizulegenden Zeit- und zum Anschaffungswert veranlagten Positionen sowie das aus Beteiligungspositionen erwachsende Risiko.

Was die Kreditspreadrisiko-Komponente der Positionen in den Anlagebüchern betrifft, so sollten die Institute prüfen, welche Bedeutung dem Kreditspread als einem der Bestimmungsfaktoren des allgemeinen Marktrisikos zukommt. Dies ist u. a. vor dem

⁸⁸ Siehe auch Grundsatz 2 und 7 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

Hintergrund relevant, dass Finanzinstrumente von Unternehmen aus Sektoren, die als ökologisch nicht nachhaltig gelten und keinen umfassenden nachhaltigen Managementansatz verfolgen, unversehens einen Wertverfall erleben könnten. Ebenso sollte der Wert von Beteiligungspositionen laufend überwacht werden, um zu beurteilen, ob er sich aufgrund einer geänderten Einschätzung des mit dem Emittenten verbundenen Risikos – insbesondere bedingt durch Klima- und Umweltrisiken – verringert hat.

Auf den Rohstoffhandel spezialisierte Institute sollten sich mit möglichen versteckten Schwachstellen besonders intensiv auseinandersetzen. Dazu zählen u. a. sprunghafte Veränderungen beim Preis oder Wert gewisser Rohstoffe, die als ökologisch weniger nachhaltig gelten als andere Rohstoffe.

Außerdem wäre es ratsam für Institute, zu beobachten, inwieweit Länder, deren Anleihen sie halten und in Bezug auf die sie somit einem Risiko ausgesetzt sind, von Transitionsrisiken und physischen Risiken betroffen sein könnten.

Angesichts der spezifischen Merkmale von Marktaktivitäten könnte es hilfreich sein, interne Stresstests durchzuführen, um die Bedeutung von Klimarisiken für das Handels- und Anlagebuch eines Instituts besser verstehen und einschätzen zu können. Von den Instituten wird erwartet, dass sie ein striktes Stresstest-Programm durchführen. Gegenstand dieser internen Stresstests sollten neben anderen Risikoarten auch Klima- und Umweltrisiken sein.

6.5 Szenarioanalyse und Stresstests

Erwartung 11

Institute mit wesentlichen Klima- und Umweltrisiken sollten die Angemessenheit ihrer Stresstests überprüfen in der Absicht, diese Risiken in ihr Basisszenario und in ihre adversen Szenarien aufzunehmen.

Von den Instituten wird erwartet, dass sie im Rahmen des ICAAP ihre Schwachstellen mittels Stresstests unter Berücksichtigung ihrer Spezifika eingehend beleuchten.⁸⁹ Die Stresstestszenarien sollten alle wesentlichen Risiken beinhalten, die eine substantielle Verringerung des internen Kapitals bewirken oder Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten haben könnten. Sie sollten im Rahmen des Stresstest-Programms sowohl in der ökonomischen als auch in der normativen Perspektive angewandt werden. Bei den physischen Risiken sollten Institute die Nutzung von Szenarien in Betracht ziehen, die im Einklang mit wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Entwicklung des Klimawandels stehen (z. B. die Szenarien des IPCC und der IEA). All diese Aspekte sollten angemessen im ICAAP der Institute widerspiegelt werden.⁹⁰ Bei der Durchführung von Szenarioanalysen und

⁸⁹ Siehe Absatz 140 ff. der EBA-Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) sowie Kapitel 5.4 und 6.5 der EBA-Leitlinien zu für SREP erhobene ICAAP- und ILAAP-Informationen (EBA/GL/2016/10).

⁹⁰ Siehe Artikel 73 der CRR.

Stresstests zu Klima- und Umweltrisiken sollten mindestens die nachfolgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- auf welche Weise das Institut von physischen Risiken und Transitionsrisiken betroffen sein könnte;
- wie sich Klima- und Umweltrisiken in verschiedenen Szenarien entwickeln könnten; dabei sollte berücksichtigt werden, dass diese Risiken in historischen Daten möglicherweise nicht vollumfänglich widerspiegelt werden;
- wie Klima- und Umweltrisiken (je nach betrachtetem Szenario) auf kurze, mittlere oder lange Sicht auftreten könnten.

Es wird erwartet, dass Institute Annahmen bezüglich ihres eigenen Risikoprofils und ihrer jeweiligen Charakteristika formulieren und auf Grundlage unterschiedlicher Kombinationen von Annahmen mehrere Szenarien durchspielen. Bei ihrer Kapitalplanung sollten Institute die Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung in einem glaubwürdigen Basisszenario und in institutsspezifischen adversen Szenarien prüfen.

Bei den adversen Szenarien sollten die Institute ungewöhnliche, aber plausible Entwicklungen zugrunde legen, die gemessen an ihren Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Kapitalquoten der Institute einen adäquaten Schweregrad aufweisen.

Laut dem EZB-Leitfaden zum ICAAP sollte die normative Perspektive einen zukunftsgerichteten Zeithorizont von mindestens drei Jahren abdecken. Institute sollten Entwicklungen, die über diesen Mindestzeitraum hinausgehen, in angemessener Weise in ihrer strategischen Planung berücksichtigen, wenn diese wesentliche Auswirkungen haben werden.⁹¹ Da Klima- und Umweltrisiken aller Wahrscheinlichkeit nach mittel- bis langfristig eintreten, sollten Institute erwägen, für diese Risiken einen längeren Zeithorizont anzusetzen. Längerfristige Zeithorizonte könnten in der ökonomischen Perspektive von Stresstests zur Anwendung kommen.

Ebenso sollten Institute bei der Ausarbeitung von Szenarien für ihre Sanierungsplanung die Bedeutung von klimabezogenen Auswirkungen auf ihre Geschäftsbereiche berücksichtigen. Wie in der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten niedergelegt,⁹² sollten Institute für einen umfassenden Sanierungsplan verschiedene Szenarien erheblicher makroökonomischer und finanzieller Belastung in Betracht ziehen. Es wird davon ausgegangen, dass Institute die Sanierungsoptionen anhand dieser Szenarien auf den Prüfstand stellen, um herauszufinden, wie wirksam sie bei derartigen Ereignissen wären.

⁹¹ Siehe Absatz 44 und Fußnote 22 des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung (Internal Capital Adequacy Assessment Process – ICAAP).

⁹² Siehe Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive – BRRD).

6.6 Steuerung des Liquiditätsrisikos

Erwartung 12

Institute sollten beurteilen, ob wesentliche Klima- und Umweltrisiken zu Nettozahlungsmittelabflüssen oder zum massiven Abbau von Liquiditätspuffern führen könnten. Wenn ja, sollten sie diese Faktoren in die Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und die Kalibrierung der Liquiditätspuffer einbeziehen.

Gemäß Artikel 86 Absatz 1 der CRD müssen Institute solide Strategien, Grundsätze, Verfahren und Systeme besitzen, mit denen sie das Liquiditätsrisiko über eine angemessene Auswahl von Zeiträumen ermitteln, messen, steuern und überwachen können, damit sie stets über angemessene Liquiditätspuffer verfügen.

Zur Gewährleistung einer soliden Steuerung des Liquiditätsrisikos sollten Institute die direkten und indirekten Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf ihre Liquiditätsposition berücksichtigen.^{93 94} Folglich sollten sie prüfen, ob Klima- und Umweltrisiken die Nettozahlungsmittelabflüsse oder Liquiditätspuffer erheblich betreffen könnten. Scheint das der Fall zu sein, so müssen Institute dies bei der Steuerung ihres Liquiditätsrisikos und bei der Kalibrierung der Liquiditätspuffer berücksichtigen. Bei diesen Bewertungen sollte vorausschauend vorgegangen werden, sowohl gewöhnliche Umstände als auch Stressbedingungen sind zugrunde zu legen und insbesondere schwerwiegende, aber plausible Szenarien durchzuspielen, die zusammen auftreten könnten, wobei der Schwerpunkt auf den größten Anfälligkeiten liegen sollte. So sollten Institute etwa die Möglichkeit erwägen, dass Klima- und Umweltrisiken auftreten können, wenn sie sich gerade in einer idiosynkratischen Belastungssituation befinden und parallel Marktspannungen herrschen. Auch sollten sie bedenken, welche Folgen es für ihre Liquiditätsposition hätte, wenn ein klima- oder umweltbezogenes Risikoereignis aufträte, das den Wert ihres Liquiditätspuffers beeinträchtigt. Ferner könnten Institute die Auswirkungen dieser Risiken auf regionale Liquiditätspositionen (z. B. in nationalen Währungen) und potenzielle operative und sonstige Hindernisse für die Liquiditätsbereitstellung in Gebieten, in denen Klima- oder Umweltrisiken auftreten, berücksichtigen.

⁹³ Beispiel für direkte Auswirkungen: Nach einem schwerwiegenden physischen Ereignis könnten Kunden ihr Geld zur Finanzierung der Schadensbeseitigung von ihren Konten abziehen, wodurch Kreditinstitute gezwungen wären, zur Abdeckung dieser Abflüsse in hohem Maße Aktiva zu veräußern (siehe „Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“, BaFin, 2020, S. 18). Beispiel für indirekte Auswirkungen: Banken mit Bilanzen, die von Kredit- und Marktrisiken stark betroffen wären, könnten dann nicht mehr in der Lage sein, sich zu refinanzieren, was möglicherweise Spannungen am Interbankenmarkt zur Folge hätte (siehe „The Green Swan“, BIZ, 2020, S. 28). Außerdem steigt das Liquiditätsrisiko der Banken möglicherweise aufgrund von makroökonomischen Schocks, die durch physische Risiken oder Transitionssrisiken ausgelöst wurden. Die Konsequenz könnte z. B. eine Verkleinerung der Auswahl an Wertpapieren sein, in die investiert werden kann.

⁹⁴ Siehe vor allem Grundsatz 4 (iv) des EZB-Leitfadens für den bankinternen Prozess zur Sicherstellung einer angemessenen Liquiditätsausstattung (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process – ILAAP), November 2018.

7 Erwartungen der Aufsicht in Bezug auf Offenlegungen

Der Zugang zu Informationen ist erforderlich, um eine größere Transparenz innerhalb der Finanzinstitute zu fördern und einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte zu leisten.⁹⁵ Aus diesem Grund gibt der europäische Rechtsrahmen vor, dass wichtige Informationen zum Kapital, den Risiken und den Risikopositionen von Instituten offenzulegen sind und den Marktteilnehmern somit angemessene Informationen bereitgestellt werden. Auf Grundlage der offengelegten Informationen zum Klimarisiko können Marktteilnehmer physische Risiken und Transitionsrisiken besser bewerten. Dies wird wiederum dazu beitragen, dass sich Institute und Anleger ein genaueres Bild der finanziellen Auswirkungen des Klimawandels machen können.

Die Organe der Europäischen Union haben eine politische Einigung darauf erzielt, ein EU-weites Klassifikationssystem (eine Taxonomie) für nachhaltige Investitionen zu entwickeln. Künftig sind Institute, die der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-financial Reporting Directive – NFRD) unterliegen, dazu aufgefordert, transparenter darzulegen, inwieweit ihre Aktivitäten als ökologisch nachhaltig betrachtet werden können.⁹⁶ In diesem Kontext plant die Europäische Kommission im Zuge der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Investitionen eine Überarbeitung der NFRD.^{97 98}

Offenlegungsrichtlinien und -verfahren

Erwartung 13

Im Einklang mit den „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission sollten Institute bei ihren regulatorischen Offenlegungen mindestens aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten.

Erwartung 13.1

In ihren Richtlinien für die Offenlegung von Informationen sollten Institute die wichtigsten Überlegungen, auf deren Grundlage sie die Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken bewerten, darlegen und überdies angeben, wie häufig und in welcher Form die Informationen kommuniziert werden. Gemäß

⁹⁵ Siehe Titel III der EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

⁹⁶ Siehe den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, COM (2018) 353 final.

⁹⁷ Siehe Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.

⁹⁸ Gemäß Artikel 449a der CRR II müssen große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem Markt zugelassen sind, ab Juni 2022 ebenfalls Informationen zu ESG-Risiken offenlegen.

den Artikeln 431 ff. der CRR müssen Institute bestimmte Informationen offenlegen, die wesentlich sind, aber keine Geschäftsgeheimnisse oder vertraulichen Informationen darstellen. Gemäß Artikel 432 der CRR gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe wirtschaftliche Entscheidungen ändern oder beeinflussen könnte.⁹⁹ Daher sollten Institute über Verfahren verfügen, „anhand deren sie die Angemessenheit ihrer Angaben beurteilen können, wozu auch die Überprüfung der Angaben selbst und der Häufigkeit ihrer Veröffentlichung zählt“.¹⁰⁰ Aus den Offenlegungsrichtlinien sollte auch hervorgehen, wie bei der Bewertung der Wesentlichkeit von Klimarisiken vorgegangen wird.¹⁰¹ Hierzu legen die EBA-Leitlinien fest, dass Institute bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von bestimmten Informationen nicht nur ihrem Geschäftsmodell, ihrer langfristigen Strategie und dem gesamten Risikoprofil besondere Aufmerksamkeit schenken sollten, sondern auch dem Einfluss des wirtschaftlichen und politischen Umfelds, dem Grad der angenommenen Relevanz der Informationen für die Nutzer und dem Verhältnis zu den aktuellen Entwicklungen der Risiken und den Anforderungen zur Offenlegung.¹⁰²

Wie in den EBA-Leitlinien erläutert wird, gibt es keine gemeinsamen Schwellenwerte für die Wesentlichkeit.¹⁰³ Zur Beurteilung der Wesentlichkeit von Klima- und Umweltrisiken sollten daher sowohl qualitative als auch quantitative Informationen herangezogen werden. Auch Reputations- und Haftungsrisiken im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Instituts auf Klima und Umwelt sind gebührend zu berücksichtigen. Institute werden außerdem auf die Empfehlung der Europäischen Kommission hingewiesen, Klimarisiken ob ihrer Langfristigkeit nicht voreilig als unwesentlich abzutun.¹⁰⁴ Institute werden auch daran erinnert, dass bei Offenlegungen wesentlicher Risiken den Artikeln 433, 434 und 434a der CRR entsprochen werden muss.

Erwartung 13.2

Erachtet ein Institut Klimarisiken für unwesentlich, sollte es diese Einschätzung mit den qualitativen und quantitativen Informationen untermauern, auf denen diese Einschätzung beruht. Gemäß Artikel 432 Absatz 1 der CRR gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte. Die EBA-Leitlinien sehen des Weiteren vor, dass ein Institut die

⁹⁹ Die im vorliegenden Abschnitt formulierten Erwartungen betreffen lediglich die regulatorischen Offenlegungspflichten der Institute und gelten in keiner Weise für bestehende Rechnungslegungsstandards.

¹⁰⁰ Siehe Artikel 431 Absatz 3 der CRR.

¹⁰¹ Gemäß Artikel 431 Absatz 3 der CRR (und wie in den EBA-Leitlinien weiter ausgeführt) ist unter Wesentlichkeit zu verstehen, dass auch Informationen offenzulegen sind, die nicht konkret in spezifischen Bestimmungen der CRR angesprochen werden.

¹⁰² Siehe die EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, S. 6 ff.

¹⁰³ Siehe die EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, S. 4 (Seitenangabe bezieht sich auf englische Sprachfassung).

¹⁰⁴ Siehe Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung.

Nichtoffenlegung einer oder mehrerer Offenlegungsanforderungen, weil diese als nicht wesentlich erachtet werden, eindeutig darlegen sollte.¹⁰⁵

Erwartung 13.3

Legen Institute Zahlen, Kennzahlen und Zielvorgaben als wesentlich offen, sollten sie Angaben zu den damit verbundenen Methoden, Definitionen und Kriterien machen oder auf sie verweisen.¹⁰⁶ Dies gilt insbesondere dann, wenn Institute sich dazu verpflichten, einen Beitrag zu Klima- und Umweltzielen zu leisten. In diesem Fall erwartet die EZB außerdem, dass Institute ausführliche Informationen zu den Auswirkungen des Unternehmens in seiner Gesamtheit bereitstellen. Die EZB hat festgestellt, dass die derzeit offengelegten Informationen uneinheitlich und unvollständig sind. Bei einigen liegt der Schwerpunkt auf der Selbstverpflichtung, bestimmte Aktivitäten (nicht) zu finanzieren, es werden aber keine ausreichenden Angaben zu den darunter fallenden Portfolios und den verwendeten Schwellenwerten gemacht. Institute sind dazu aufgefordert, zu Klima- und Umweltzielen beizutragen, und es wird erwartet, dass sie damit verbundene umfassende und aussagekräftige Informationen bereitstellen. Beschließen Institute Richtlinien, um die Finanzierung gewisser Branchen oder Aktivitäten auszuschließen oder zu begrenzen, so sollten die Definition der darunter fallenden Aktivitäten und die zugehörigen Ziele im Hinblick auf Zeitangaben und ausstehende Volumen nach geografischem Gebiet offengelegt werden. Zudem sollten Institute über Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele, die Governance der internen Überwachung sowie die relevanten methodischen Aspekte berichten. Sie sollten sich insbesondere zu den Kriterien äußern, die bei der Ermittlung der Gegenparteien, auf die sich die Finanzierungsrichtlinie auswirkt, zum Einsatz kamen, und zum Umfang der betroffenen Geschäftsbeziehungen. Ebenso sollten Institute bei der Berichterstattung über ihren Beitrag zu Umweltzielen alle Geschäftsbereiche und ihre Engagements als Ganzes berücksichtigen.

¹⁰⁵ Siehe Absatz 19 der EBA-Leitlinien zur Wesentlichkeit, zu Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen sowie zur Häufigkeit der Offenlegung gemäß den Artikeln 432 Absatz 1, 432 Absatz 2 und 433 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

¹⁰⁶ Gemäß Artikel 432 Absatz 1 der CRR „gelten Informationen als wesentlich, wenn ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Einschätzung oder Entscheidung eines Benutzers, der sich bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf diese Informationen stützt, ändern oder beeinflussen könnte“.

Abbildung 1

Empfehlungen der Taskforce für die Offenlegung klimabezogener Finanzinformationen (TCFD)

Governance	Strategie	Risikomanagement	Kennzahlen und Ziele
Machen Sie Angaben zur Governance der Organisation bezüglich klimabedingter Chancen und Risiken.	Erläutern Sie die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation, sofern diese Informationen wesentlich sind.	Legen Sie dar, wie die Organisation Klimarisiken ermittelt, bewertet und steuert.	Legen Sie die Kennzahlen und Zielvorgaben offen, die zur Bewertung und Steuerung bedeutender klimabedingter Chancen und Risiken verwendet werden, sofern diese Informationen wesentlich sind.
Empfohlene Offenlegungen			
<p>a) Beschreiben Sie, wie der Vorstand klimabedingte Chancen und Risiken überwacht.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Steuerung klimabedingter Chancen und Risiken.</p>	<p>a) Beschreiben Sie jene klimabedingten Chancen und Risiken, die die Organisation auf kurze, mittlere und lange Sicht ermittelt hat.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation.</p> <p>c) Beschreiben Sie die Resilienz der Strategie der Organisation; betrachten Sie dabei verschiedene Klimaszenarien, u. a. ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger.</p>	<p>a) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken.</p> <p>b) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.</p> <p>c) Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klimarisiken in das allgemeine Risikomanagement der Organisation integriert werden.</p>	<p>a) Geben Sie die Kennzahlen an, die die Organisation im Einklang mit ihrer Strategie und ihrem Risikomanagementprozess zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken heranzieht.</p> <p>b) Machen Sie Angaben zu Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie zu den damit zusammenhängenden Risiken.</p> <p>c) Beschreiben Sie die Zielvorgaben der Organisation, anhand derer sie klimabedingte Chancen und Risiken sowie die diesbezügliche Leistungserfüllung steuert.</p>

Quelle: TCFD.

Inhalt der Offenlegungen zu Klima- und Umweltrisiken

Erwartung 13.4

Institute sollten Klimarisiken, die in finanzieller Hinsicht wesentlich sind, gemäß den „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission offenlegen. Dieser Nachtrag übernimmt die Empfehlungen der TCFD und bietet Hinweise, die mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen im Einklang stehen. Es wird erwartet, dass Angaben zu den folgenden fünf zentralen Aspekten gemacht werden: Geschäftsmodell, Konzepte und Due-Diligence-Prozesse, Ergebnisse, Risiken und Handhabung dieser Risiken

sowie Leistungsindikatoren. In diesem Zusammenhang werden Institute an die im vorliegenden Leitfaden formulierten Erwartungen der EZB im Hinblick auf ihre Geschäftsmodelle und ihre Strategie, ihre Governance und ihr Risikomanagement erinnert.

Erwartung 13.5

Institute sollten Angaben zu den Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen¹⁰⁷ der gesamten Gruppe machen. Institute sind dazu aufgefordert, bei der Messung von CO₂-Emissionen einen granularen Ansatz zu verfolgen, haben laut dem Nachtrag der Europäischen Kommission aber auch dem Treibhausgas-Protokoll (GHG Protocol)¹⁰⁸ zu entsprechen. Dabei könnte beispielsweise bei der Messung der CO₂-Intensität der Portfolios von Großunternehmen projektweise vorgegangen werden und bei Immobilienportfolios der tatsächliche Energieverbrauch oder die Energieeffizienzklassifizierung der einzelnen Immobilien berücksichtigt werden. Es wird erwartet, dass Institute die angewandten Methoden und die zugrunde liegenden Annahmen offenlegen oder auf sie verweisen. Institute sollten folgende Informationen offenlegen:¹⁰⁹

- den Betrag oder Prozentsatz der Vermögenswerte mit hohen CO₂-Emissionen in den einzelnen Portfolios in Mio € oder als Prozentsatz des aktuellen Werts des Portfolios und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieses Betrags oder Prozentsatzes für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- die gewichtete durchschnittliche CO₂-Intensität jedes Portfolios, soweit Daten verfügbar sind oder in angemessener Weise geschätzt werden können, und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieser gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- das Risikovolumen nach dem Wirtschaftssektor der jeweiligen Vertragspartei und, soweit möglich, eine zukunftsgerichtete beste Schätzung dieses Volumens für die Dauer ihres Planungshorizonts;
- die Risikoexpositionen im Zusammenhang mit Krediten und den Umfang der Sicherheiten nach geografischem Gebiet/Land des Standorts der Tätigkeit oder Sicherheit mit Angabe solcher Länder bzw. geografischer Gebiete, die in hohem Maße physischen Risiken ausgesetzt sind.

Erwartung 13.6

Institute sollten angeben, welche KPIs und KRIs sie zur Festlegung ihrer Strategie und ihres Risikomanagements verwenden, und ihre an diesen Kennzahlen gemessene aktuelle Leistung offenlegen. Gemäß dem Nachtrag der Europäischen Kommission und den zentralen Botschaften der EBA sollten Institute die von ihnen verwendeten Kennzahlen offenlegen. Dazu zählen auch die jeweiligen Zielvorgaben und die aktuell an ihnen gemessene Leistung. Anhand dieser Kennzahlen sollten Institute die kurz-, mittel- und langfristige Resilienz ihrer Strategie angesichts verschiedener Klimaszenarien beschreiben.

¹⁰⁷ Nach dem Verständnis der EZB umfassen Scope-3-Emissionen die mit den Vermögenswerten von Instituten verbundenen Emissionen („finanzierte Emissionen“).

¹⁰⁸ Siehe [Greenhouse Gas Protocol](#).

¹⁰⁹ Siehe Anhang I der „Leitlinien der Europäischen Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“.

Die Institute sollten überlegen, ob die Offenlegung weiterer Informationen erforderlich sein könnte. Die EZB bestärkt Finanzinstitute darin, die Offenlegung ihrer Umweltrisiken allgemein auszuweiten. Schließlich sind unterschiedlichste Umweltfaktoren wie Wasserstress, der Verlust der Biodiversität, Ressourcenknappheit und die Umweltverschmutzung ursächlich für die sie betreffenden Risiken. Da sich die Rahmenwerke für die Offenlegung und die Bedürfnisse der Marktteilnehmer in diesem Bereich schnell weiterentwickeln, wird Instituten angeraten, aktiv an der Verbesserung der von ihnen offengelegten Informationen zu arbeiten.

Kasten 11

Praxisbeispiel: Übersicht über die Übereinstimmungen der offengelegten Informationen mit den Empfehlungen der TCFD

Die EZB hat beobachtet, dass eine Bank ihre Übereinstimmung mit den verschiedenen Empfehlungen der TCFD in einer schematischen Übersicht darstellt. Dort werden die entsprechenden und spezifischen Kapitel aufgeführt, die jene Informationen des Instituts enthalten, die im Einklang mit den TCFD-Empfehlungen stehen.

Tabelle A

Stilisierte Übersicht

Kategorie	Empfehlung der TCFD	Verweis auf die offengelegten Informationen des Instituts
Governance	a) Beschreiben Sie, wie der Vorstand klimabedingte Chancen und Risiken überwacht.	Dokument X, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Rolle der Geschäftsleitung bei der Bewertung und Steuerung klimabedingter Chancen und Risiken.	Dokument X, Seite ABC
Strategie	a) Beschreiben Sie jene klimabedingten Chancen und Risiken, die die Organisation auf kurze, mittlere und lange Sicht ermittelt hat.	Dokument Y, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Auswirkungen klimabedingter Chancen und Risiken auf das Geschäft, die Strategie und die Finanzplanung der Organisation.	Dokument Y, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie die Resilienz der Strategie der Organisation; betrachten Sie dabei verschiedene Klimaszenarien, u. a. ein Szenario mit einer Erderwärmung um 2 °C oder weniger.	Dokument X, Seite ABC
Risikomanagement	a) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken.	Dokument Z, Seite ABC
	b) Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.	Dokument Z, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie, wie Prozesse zur Ermittlung, Bewertung und Steuerung von Klimarisiken in das allgemeine Risikomanagement der Organisation integriert werden.	Dokument Z, Seite ABC
Kennzahlen und Ziele	a) Geben Sie die Kennzahlen an, die die Organisation im Einklang mit ihrer Strategie und ihrem Risikomanagementprozess zur Bewertung klimabedingter Chancen und Risiken heranzieht. Beschreiben Sie die Prozesse der Organisation zur Steuerung von Klimarisiken.	Dokument X, Seite ABC
	Machen Sie Angaben zu Scope-1-, Scope-2- und ggf. Scope-3-Treibhausgasemissionen sowie zu den damit zusammenhängenden Risiken.	Dokument X, Seite ABC
	c) Beschreiben Sie die Zielvorgaben der Organisation, anhand derer sie klimabedingte Chancen und Risiken sowie die diesbezügliche Leistungserfüllung steuert.	Dokument Y, Seite ABC

Literaturverzeichnis

Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR), Analysis and synthesis: French banking groups facing climate change-related risks, 2019.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, 2019.

DNB, Waterproof? An exploration of climate risks for the Dutch financial sector, 2017.

DNB, An energy transition risk stress test for the financial system of the Netherlands, 2018.

DNB, Values at risk? Sustainability risks and goals in the Dutch financial sector, 2019.

DNB, Integration of climate-related risk considerations into banks' risk management, Dokument über bewährte Verfahren, 2019.

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), Action Plan on Sustainable Finance, 2019.

Europäische Zentralbank (EZB), Financial Stability Review, Mai 2019.

Europäische Umweltagentur (EEA), Climate change, impacts and vulnerability in Europe 2012: An indicator-based report, 2012.

Europäischer Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), Too late, too sudden: Transition to a low-carbon economy and systemic risk, 2016.

International Renewable Energy Agency (IRENA), Stranded assets and renewables: How the energy transition affects the value of energy reserves, buildings and capital stock, 2017.

NGFS, A call for action: Climate change as a source of financial risk, 2019.

NGFS, Technical supplement to the First NGFS Comprehensive Report, 2019.

NGFS, Guide for Supervisors: Integrating climate-related and environmental risks in prudential supervision, (erscheint in Kürze).

NGFS, Requirements for scenario analysis, (erscheint in Kürze).

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), The Economic Consequences of Climate Change, 2015.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Due Diligence for Responsible Corporate Lending and Securities Underwriting – Key considerations for banks implementing the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, 2019.

Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD), Technical Supplement:
The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and
Opportunities, 2017.

© Europäische Zentralbank, 2020

Postanschrift 60640 Frankfurt am Main, Deutschland

Telefon +49 69 1344 0

Internet www.ecb.europa.eu

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Kopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.